

Übersichten über die laufenden Sanktionsmaßnahmen der EU, der USA, Kanadas und Russlands

(Stand 15.09.2014)

1. Inhalt

1. Inhalt.....	2
2. EU-Sanktionslisten aktualisiert: 12.09.2014	3
i. Gegen russische Institutionen, Unternehmen und Personen	3
Von Einreiseverboten und Kontensperrungen betroffene Personen:	4
Banken.....	14
Gebietskörperschaften.....	14
Militärische Organisationen	14
Unternehmen.....	15
EU-Beschlüsse, die zum 1.8. wirksam wurden	16
EU-Beschluss vom 08.09.2014.....	19
ii. EU-Sanktionen gegen ukrainische Staatsbürger	21
3. US-Sanktionsliste aktualisiert: 15.09.2014	22
Personen	22
Banken.....	24
Energieunternehmen	25
Gebietskörperschaften.....	25
Rüstungsunternehmen	25
Andere Unternehmen.....	26
Verordnung vom 12.09.2014.....	26
Auswirkungen für deutsche Unternehmen	27
4. Sanktionsliste Kanada.....	28
Personen	28
5. Russische Sanktionsliste	29
Personen (USA).....	29
Personen (Kanada).....	30
Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel (USA, EU, Kanada, Australien, Norwegen)	30
6. Anlage	33
A. Informationsquellen	33
B. Unterstützende Maßnahmen der Bundesregierung etc.	35
C. Folgen der Sanktionen und der Krise auf deutsche Unternehmen, Umfrage des OA im August 2014	35

2. EU-Sanktionslisten

aktualisiert: 12.09.2014

i. Gegen russische Institutionen, Unternehmen und Personen

Die Sanktionsliste wurde in neun einzelnen Phasen aktualisiert bzw. erweitert:

1. Phase: 17.03.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 269/2014 DES RATES vom 17. März, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:078:0006:0015:DE:PDF>

2. Phase: 21.03.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 284/2014 DES RATES und

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/151/GASP DES RATES vom 21. März 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0284&from=DE>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0151&from=DE>

3. Phase: 29.04.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 433/2014 DES RATES vom 28. April 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0433&from=DE>

4. Phase: 12.05.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 476/2014 DES RATES und DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 477/2014 DES RATES vom 12. Mai 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0476&from=DE>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0477&from=DE>

5. Phase: 12.07.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 753/2014 DES RATES vom 11. Juli 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0753&from=DE>

6. Phase: 25.07.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 810/2014 DES RATES und VERORDNUNG (EU) Nr. 811/2014 DES RATES und BESCHLUSS 2014/499/GASP DES RATES 25. Juli 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0810&from=DE>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0811&from=DE>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0499&from=DE>

7. Phase: 30.07.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 825/2014 DES RATES und DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 826/2014 DES RATES vom 30. Juli 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0825&from=DE>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0826&from=DE>

8. Phase: 01.08.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RATES vom 31. Juli 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0833&from=DE>

BESCHLUSS 2014/512/GASP DES RATES vom 31. Juli 2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0512&from=DE>

9. Phase: 12.09.2014

VERORDNUNG (EU) Nr. 959/2014 und Nr. 960/2014 DES RATES vom 08.09.2014, unter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:271:FULL&from=EN>

Von Einreiseverboten und Kontensperrungen betroffene Personen:

1. **Abisow, Sergey**
Durch die Annahme seiner Ernennung zum „Innenminister der Republik Krim“ durch den russischen Präsidenten (Dekret Nr. 301) am 5. Mai 2014 und durch seine Handlungen als „Innenminister“ hat er die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Einheit der Ukraine untergraben. (7. Phase)

2. **Aksjonow, Sergej**
Regierungschef der Krim (1. Phase)

3. **Antyufeyew, Vladimir**
Ehemaliger Minister für Staatssicherheit in der abtrünnigen Region Transnistrien. Seit 9. Juli 2014 ist er der erste Vizepremierminister der „Volksrepublik Donezk“, zuständig für Sicherheit und Strafverfolgung. In dieser Eigenschaft ist er für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der „Regierung der Volksrepublik Donezk“ verantwortlich. (6. Phase)

4. **Babakov, Alexander Mikhailovich**
Abgeordneter der Staatsduma, Vorsitzender der Kommission der Staatsduma für Rechtsvorschriften für die Entwicklung des militärisch- industriellen Komplexes der Russischen Föderation. Er ist ein wichtiges Mitglied von „Vereintes Russland“ und ein Geschäftsmann, der umfangreiche Investitionen in der Ukraine und auf der Krim tätigt. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“. (9. Phase)

5. **Bashirov, Marat**
Sogenannter „Premierminister des Ministerrats der Volksrepublik Lugansk“, bestätigt am 8. Juli. Verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Lugansk“. (5. Phase)

6. **Belawenzew, Oleg**
Krim-Sonderbeauftragter des russischen Präsidenten im sogenannten „Föderationskreis Krim“, verantwortlich für die Wahrnehmung der konstitutionellen Vorrechte des russischen Staatsoberhauptes im Hoheitsgebiet der Krim; steht ebenfalls auf der Liste der USA (3. Phase)

7. **Bereza, Olga**
Innenminister“ der „Volksrepublik Donezk“. Steht in Verbindung mit Vladimir Antyufeyev, der für die separatistischen „staatlichen“ Aktivitäten der „Regierung der Volksrepublik Donezk“ verantwortlich ist. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. (9. Phase)

8. **Berezin, Fedor**
„Stellvertretender Verteidigungsminister“ der „Volksrepublik Donezk“. Er steht in Verbindung mit

Igor Strelkov/Girkin, dem „Verteidigungsminister“ der „Volksrepublik Donezk“, der für Handlungen verantwortlich ist, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes hat Berezin deshalb Handlungen und Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. (6. Phase)

9. Berezowskij, Denis

übergelaufener Kommandeur der Ukrainischen Marine (1. Phase)

10. Beseda, Sergei Orestovoch

Kommandeur der Direktion Fünf des Inlandsgeheimdienstes (FSB) der Russischen Föderation. Als hochrangiger Beamter des FSB ist er Leiter eines Dienstes, der Geheimdienstoperationen und internationale Tätigkeiten beaufsichtigt. (6. Phase)

11. Bezler, Igor

One of the leaders of self-proclaimed militia of Horlivka. He took control of the Security Service of Ukraine's Office in Donetsk region building and afterwards seized the Ministry of Internal Affairs' district station in the town of Horlivka. He has links to Ihor Strielkov under which command he was involved in the murder of Peoples' Deputy of the Horlivka's Municipal Council Volodymyr Rybak according to the SBU. (4. Phase)

12. Borodai, Alexander Yurevich

Sogenannter „Premierminister der Volksrepublik Donezk“. Verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Donezk“ (hat beispielsweise am 8. Juli Folgendes erklärt: „Unser Militär führt eine Sonderoperation gegen die ukrainischen 'Faschisten' durch“). Unterzeichner der Vereinbarung über die „Union Neurussland“. (5. Phase)

13. Bortnikow, Aleksandr Wasiliewitsch

Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Russischen Föderation; Direktor des Inlandsgeheimdienstes (FSB). Als Mitglied des Sicherheitsrats, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird. (6. Phase)

14. Bolotow, Walerij

einer der Anführer der Separatistengruppe „Armee des Südostens“, die das Gebäude des Sicherheitsdienstes in der Region Lugansk besetzt hat (3. Phase)

15. Buschmin, Jewgeni

Mitglied des Föderationsrats (1. Phase)

16. Chemezov, Sergey Viktorovich

Sergei Chemezov ist als einer der engen Vertrauten Präsident Putins bekannt; beide waren als KGB-Offiziere in Dresden stationiert; Chemezov ist Mitglied des Obersten Rates von „Vereintes Russland“. Er profitiert von seinen Verbindungen zum russischen Präsidenten, da ihm Führungspositionen in staatlich kontrollierten Unternehmen zugewiesen werden. Er führt den Vorsitz des Rostec-Konglomerats, des führenden staatlich kontrollierten Rüstungs- und Industriekonzerns Russlands. Aufgrund eines Beschlusses der russischen Regierung plant Technopromexport, eine Tochtergesellschaft von Rostec, den Bau von Kraftwerken auf der Krim und unterstützt damit die Eingliederung der Krim in die Russische Föderation. Ferner hat Rosoboronexport, eine Tochtergesellschaft von Rostec, die Eingliederung von Rüstungsunternehmen der Krim in die russische Rüstungsindustrie unterstützt und somit die rechtswidrige Annexion der Krim in die Russische Föderation konsolidiert. (9. Phase)

17. Chodakowskij, Alexandr

Sogenannter „Sicherheitsminister der Volksrepublik Donezk“. Verantwortlich für Sicherheitsaktivitäten der Separatisten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Donezk“. (5. Phase)

18. Chryakov, Alexander Sogenannter „Minister für Information und Massenkommunikation der Volksrepublik Donezk“. Verantwortlich für pro-separatistische Propagandaaktivitäten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Donezk“.	(5. Phase)
19. Ddschabarow, Wladimir Mitglied des Föderationsrats	(1. Phase)
20. Degtyarew, Michail Wladimirowitsch Mitglied der Staatsduma. Am 23.5.2014 verkündete er die Eröffnung der „de facto-Botschaft“ der nicht anerkannten „Volksrepublik Donezk“ in Moskau, er trägt zur Untergrabung oder Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bei	(6. Phase)
21. Dscheleznjak, Sergej Mitglied der Staatsduma	(1. Phase)
22. Dscherebtsow, Juri Mitglied des Krim-Parlaments	(1. Phase)
23. Fradkow, Michail Jefimowitsch Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Russischen Föderation; Direktor des Auslandsgeheimdiensts der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrats, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird.	(6. Phase)
24. Galkin, Aleksander Kommandeur, südlicher Militärbezirk der russischen Armee	(1. Phase)
25. Gerassimow, Walerij Generalstabschef der Streitkräfte der Russischen Föderation, verantwortlich für den massiven Aufmarsch russischer Truppen an der Grenze zur Ukraine	(3. Phase)
26. Glazjew, Sergej Berater von Präsident Putin	(2. Phase)
27. Gromow, Alexej Alexejewitsch Als erster stellvertretender Stabschef der Präsidialverwaltung ist er verantwortlich für Anweisungen an russische Medienorgane, eine positive Haltung gegenüber den Separatisten in der Ukraine und der Annexion der Krim einzunehmen, womit er die Destabilisierung der Ostukraine und die Annexion der Krim unterstützt.	(7. Phase)
28. Gryzlow, Boris Wjatscheslawowitsch Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrats, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird.	(6. Phase)
29. Gubarew, Ekaterina In ihrer Eigenschaft als „Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten“ ist sie für die Verteidigung der „Volksrepublik Donezk“ verantwortlich und untergräbt so die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine. Zudem wird ihr Bankkonto genutzt, um illegale Separatistengruppen zu finanzieren. Durch die Übernahme und Ausübung ihres Amtes hat sie deshalb Handlungen und Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	(6. Phase)
30. Gubarew, Pawel Einer der selbsternannten Anführer der „Volksrepublik Donezk“. Er forderte das Eingreifen Russlands in der Ostukraine, unter anderem durch die Entsendung russischer friedenssichernder Kräfte. Er steht in Verbindung mit Igor Strelkow/Girkin, der für Handlungen verantwortlich ist, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Gubarew ist verantwortlich für die Rekrutierung von	

bewaffneten Kräften der Separatisten.

Er ist verantwortlich für die Übernahme des Gebäudes der Regionalregierung in Donezk mit prorussischen Kräften und ernannte sich selbst zum „Volksgouverneur“.

Trotz seiner Verhaftung wegen Bedrohung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine und anschließender Freilassung spielte er weiter eine wichtige Rolle bei separatistischen Aktivitäten und hat damit die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. (6. Phase)

31. Iwakin, Jurij

Sogenannter „Innenminister der Volksrepublik Lugansk“. Verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Lugansk“. (5. Phase)

32. Jarosch, Pjotr

Acting Head of the Federal Migration Service office for Crimea. Responsible for the systematic and expedited issuance of Russian passports for the residents of Crimea. (4. Phase)

33. Kadyrow, Ramzan Achmadowitsch

Präsident der Republik Tschetschenien. Kadyrow gab Erklärungen zur Unterstützung der widerrechtlichen Annexion der Krim und zur Unterstützung des bewaffneten Aufstands in der Ukraine ab. Er erklärte unter anderem am 14. Juni 2014, dass er alles tun werde, um die Krim wiederzubeleben. In diesem Zusammenhang wurde ihm vom amtierenden Staatsoberhaupt der Autonomen Republik Krim für die Unterstützung, die er bei der widerrechtlichen Annexion der Krim leistete, ein Orden „für die Befreiung der Krim“ verliehen. Zudem hat er sich am 1. Juni 2014 bereit erklärt, auf Anforderung 74 000 tschetschenische Freiwillige in die Ukraine zu entsenden. (6. Phase)

34. Kakidzjanow, Igor

One of the leaders of armed forces of the self-proclaimed 'Donetsk People's Republic'. The aim of the forces is to 'protect the people of Donetsk People's Republic and territorial integrity of the republic' according to Pushylin, one of the leaders of the 'Donetsk People's Republic' (4. Phase)

35. Kalashnikov, Leonid Ivanovich

Erster stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses der Staatsduma für auswärtige Angelegenheiten. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“. (9. Phase)

36. Kalyusky, Aleksandr Aleksandrowitsch

Sogenannter „De-facto-Stellvertreter des Premierministers der Volksrepublik Donezk, zuständig für soziale Angelegenheiten“. Verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Donezk“. (5. Phase)

37. Karaman, Aleksandr

„Stellvertretender Premierminister für Soziales“ der „Volksrepublik Donezk“. Steht in Verbindung mit Vladimir Antyufeyev, der für die separatistischen „staatlichen“ Aktivitäten der „Regierung der Volksrepublik Donezk“ verantwortlich ist. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Ist ein Protegé des stellvertretenden russischen Premierministers Dmitry Rogozin. (9. Phase)

38. Karyakin, Aleksej

Sogenannter „Vorsitzender des Obersten Rats der Volksrepublik Lugansk“. Verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten des „Obersten Rats“; ersuchte die Russische Föderation um Anerkennung der Unabhängigkeit der „Volkrepublik Lugansk“; Unterzeichner der Vereinbarung über die „Union Neurußland“. (5. Phase)

39. Kaurow, Walery Wladimirowitsch

Selbsternannter „Präsident“ der „Republik Noworossija“, der Russland zur Entsendung von

	Truppen in die Ukraine aufgefördert hat. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes hat er deshalb Handlungen und Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	(6. Phase)
40.	Kiseljow , Dmitrij russischer TV-Journalist	(2. Phase)
41.	Klischas , Andrej Mitglied des Föderationsrats	(1. Phase)
42.	Kononov , Vladimir Seit dem 14. August Nachfolger von Igor Strelkov/Girkin als „Verteidigungsminister“ der „Volksrepublik Donezk“. Seit April hat er Berichten zufolge eine Division separatistischer Kämpfer in Donezk angeführt und hat angekündigt, „die strategische Aufgabe, die militärische Agression der Ukraine abzuwehren, zu erfüllen“. Konokov hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	(9.Phase)
43.	Konstantinow , Wladimir Vorsitzender des Krim-Parlaments	(1. Phase)
44.	Kosak , Dmitrij russischer Vize-Premierminister, zuständig für die annektierte Autonome Republik Krim. Auch die USA hatten Kosak bereits auf die Sanktionsliste gesetzt	(3. Phase)
45.	Kowaltschuk , Jurij Walentinowitsch Herr Kowaltschuk ist ein langjähriger Bekannter von Präsident Putin. Er ist Mitgründer der „Ozero Dacha“, einer Kooperative, in der sich einflussreiche Personen um Präsident Putin sammeln. Er profitiert von seinen Verbindungen zu russischen Entscheidungsträgern. Er ist Vorsitzender und größter Anteilseigner der Bank Rossiya, von der er 2013 etwa 38 % hielt, und die als persönliche Bank hochrangiger Beamter der Russischen Föderation gilt. Seit der rechtswidrigen Annexion der Krim hat die Bank Rossiya Zweigstellen auf der Krim und in Sewastopol eröffnet und so die Eingliederung in die Russische Föderation konsolidiert. Außerdem hält die Bank Rossiya große Anteile der Nationalen Mediengruppe, die ihrerseits Fernsehsender kontrolliert, die aktiv die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine unterstützen.	(7. Phase)
46.	Kowatidi , Olga Mitglied des Russischen Föderationsrats für die Krim	(3. Phase)
47.	Kozitsyn , Nikolai Kommandeur der Kosaken-Armee. Kommandiert Separatisten, die in der Ostukraine gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung kämpfen.	(5. Phase)
48.	Kozjura , Oleg Acting Head of the Federal Migration Service office for Sevastopol. Responsible for the systematic and expedited issuance of Russian passports for the residents of Crimea.	(4. Phase)
49.	Kulikow , Walerij Vize-Kommandeur der russischen Schwarzmeerflotte	(2. Phase)
50.	Lebedev , Igor Vladimirovich Stellvertretender Vorsitzender der Staatsduma. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“.	(9.Phase)
51.	Lebedev , Oleg Vladimirovich Erster stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses der Staatsduma für die Beziehungen zu den GUS-Staaten, Eurasische Integration und Verbindungen zu Landsleuten. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte	

innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“. (9.Phase)

52. Levivich, Nikolai Vladimirovich

Stellvertretender Vorsitzender der Staatsduma. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“. (9.Phase)

53. Litwinow, Boris

Seit dem 22. Juli Vorsitzender des „Obersten Rats“ der „Volksrepublik Donezk“, der politische Maßnahmen und die Organisation des illegalen Referendums eingeleitet hat, das zur Ausrufung der „Volksrepublik Donezk“ geführt hat; dies stellt einen Verstoß gegen die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Einheit der Ukraine dar. (7. Phase)

54. Ljagin, Roman

Head of the 'Donetsk People's Republic' Central Electoral Commission. Actively organised the referendum on 11 May on the self-determination of the 'Donetsk People's Republic'. (4. Phase)

55. Malofeew, Konstantin Walerewitsch

Malofeew steht in enger Verbindung zu ukrainischen Separatisten in der Ostukraine und auf der Krim. Er ist früherer Arbeitgeber von Herrn Borodai, dem „Premierminister“ der „Volksrepublik Donezk“, und kam während der Phase der Annexion der Krim mit Herrn Aksjonov, dem „Premierminister“ der „Volksrepublik Krim“, zusammen. Die ukrainische Regierung hat ein Strafverfahren wegen mutmaßlicher materieller und finanzieller Unterstützung für Separatisten eingeleitet.

Zudem gab er einige öffentliche Erklärungen zur Unterstützung der Annexion der Krim und der Eingliederung der Ukraine in die Russische Föderation ab und erklärte insbesondere im Juni 2014, dass man nicht die gesamte Ukraine in Russland eingliedern könne, den Osten (der Ukraine) vielleicht.

Damit trägt Herr Malofeew zur Destabilisierung der Ostukraine bei. (7. Phase)

56. Malytschin, Aleksandr

Head of the 'Lugansk People's Republic' Central Electoral Commission. Actively organised the referendum on 11 May on the self-determination of the 'Lugansk People's Republic'. (4. Phase)

57. Malyschew, Michail

Vorsitzender der Wahlkommission auf der Krim (2. Phase)

58. Matwijenko, Valentina

Vorsitzende des Föderationsrats (2. Phase)

59. Medwedew, Walerij

Vorsitzender der Wahlkommission von Sewastopol (2. Phase)

60. Melnikov, Ivan Ivanovich

Erster stellvertretender Vorsitzender der Staatsduma. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“. (9.Phase)

61. Menjailo, Sergej

Gouverneur der annektierten Stadt Sewastopol (3. Phase)

62. Mironow, Sergej

Vorsitzender der Partei Gerechtes Russland (1. Phase)

63. Misulina, Jelena

Mitglied der Staatsduma (2. Phase)

64. Mozgovy, Oleksiy

Einer der Anführer der bewaffneten Gruppen in der Ostukraine. Verantwortlich für die Ausbildung von Separatisten für den Kampf gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung.

(5. Phase)

65. Muradov, Georgij L'vovich	Stellvertreter Premierminister“ der Krim und generalbevollmächtigter Vertreter der Krim bei Präsident Putin. Muradov hat eine entscheidende Rolle bei der Konsolidierung der institutionellen Kontrolle Russlands über die Krim seit der rechtswidrigen Annexion gespielt. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben	(9.Phase)
66. Narischkin, Sergej	Vorsitzender der Staatsduma	(2. Phase)
67. Naumets, Aleksey Vasilevich	Generalmajor der Russischen Armee. Er ist Kommandeur der 76. luftgestützten Division, die insbesondere während der rechtswidrigen Annexion der Krim an der russischen Militärpräsenz im Hoheitsgebiet der Ukraine beteiligt war	(9.Phase)
68. Newerow, Sergej	stellvertretender Vorsitzender der Staatsduma, gleiche Verantwortung	(3. Phase)
69. Nikitin, Vladimir Stepanovich	Erster stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses der Staatsduma für die Beziehungen zu den GUS-Staaten, Eurasische Integration und Verbindungen zu Landsleuten. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“.	(9.Phase)
70. Nikitin, Wasyl	Sogenannter „Vizepremierminister des Ministerrats der Volksrepublik Lugansk“ (war zuvor der sogenannte „Premierminister der Volksrepublik Lugansk“ und Sprecher der „Armee des Südostens“). Verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Lugansk“. Verantwortlich für die Erklärung der Armee des Südostens, dass die ukrainischen Präsidentschaftswahlen in der „Volksrepublik Lugansk“ aufgrund des „neuen“ Status der Region nicht stattfinden können.	(5. Phase)
71. Nosatow, Aleksandr	Vize-Kommandeur der russischen Schwarzmeerflotte	(2. Phase)
72. Nurgaliew, Rashid Gumarowitsch	Ständiges Mitglied und stellvertretender Sekretär des Sicherheitsrats der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrats, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird.	(6. Phase)
73. Ozerow, Wiktor	Mitglied des Föderationsrats	(1. Phase)
74. Pantelejew, Oleg,	Mitglied des Föderationsrats	(1. Phase)
75. Patruschew, Nikolai Platonowitsch	Ständiges Mitglied und Sekretär des Sicherheitsrats der Russischen Föderation. Als Mitglied des Sicherheitsrats, das als Berater und Koordinator in Angelegenheiten der nationalen Sicherheit tätig ist, war er beteiligt an der Gestaltung der Politik der russischen Regierung, durch die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedroht wird.	(6. Phase)
76. Pligin, Wladimir	Chair of the Duma Constitutional Law Committee. Responsible for facilitating the adoption of legislation on the annexation of Crimea and Sevastopol into the Russian Federation.	(4. Phase)
77. Plotnitskij, Igor	Sogenannter „Verteidigungsminister der Volksrepublik Lugansk“. Verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der sogenannten „Regierung der Volksrepublik Lugansk“.	(5. Phase)

78. Poklonskaja, Natalja	Prosecutor of Crimea. Actively implementing Russia's annexation of Crimea.	(4. Phase)
79. Ponomarjow, Wjatscheslaw	Self-declared mayor of Slaviansk. Ponomarev called on Vladimir Putin to send in Russian troops to protect the city and later asked him to supply weapons. Ponomarev's men are involved in kidnappings (they captured Ukrainian reporter Irma Krat and Simon Ostrovsky, a reporter for Vice News, both were later released, they detained military observers under OSCE Vienna Document).	(4. Phase)
80. Prokopjow, German	Anführer der „Lugansker Garde“, enge Verbindungen zur „Armee des Südostens“	(3. Phase)
81. Purgin, Andrej	Leiter der „Republik Donezk“, organisierte separatistische Aktionen in Donezk. Mitgründer der „Bürgerinitiative des Donezk-Beckens für die Eurasische Union“	(3. Phase)
82. Puschilin, Denis	einer der Anführer der „Volksrepublik Donezk“	(3. Phase)
83. Pinchuk, Andrey Yurevich	„Minister für Staatssicherheit“ der „Volksrepublik Donezk“. Steht in Verbindung mit Vladimir Antyufeyev, der für die separatistischen „staatlichen“ Aktivitäten der „Regierung der Volksrepublik Donezk“ verantwortlich ist. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	(9.Phase)
84. Rodgin, Andrei Nikolaevich	Vertreter in Moskau der „Volksrepublik Donezk“. In seinen Stellungnahmen erwähnte er unter anderem, dass die Milizen zu einem Guerrillakrieg bereit seien und dass sie Waffensysteme der ukrainischen Streitkräfte beschlagnahmt hätten. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben	(9.Phase)
85. Rogozin, Dmitrij	Vize-Regierungschef	(2. Phase)
86. Rotenberg, Arkadij Romanowitsch	Herr Rotenberg ist ein langjähriger Bekannter von Präsident Putin und sein früherer Judo-Trainingspartner. Er hat sein Vermögen während der Amtszeit von Präsident Putin vergrößert. Er wurde von russischen Entscheidungsträgern bei der Vergabe wichtiger Verträge durch den russischen Staat oder durch staatseigene Unternehmen begünstigt. Seinen Unternehmen wurden insbesondere mehrere sehr lukrative Verträge im Rahmen der Vorbereitung der Olympischen Spiele in Sotschi zugeteilt. Er ist ein wichtiger Gesellschafter von Giprottransmost, einem Unternehmen, das einen öffentlichen Auftrag von einem staatseigenen russischen Unternehmen zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie über den Bau einer Brücke von Russland in die rechtswidrig annektierte Autonome Republik Krim erhalten hat, wodurch die Eingliederung der Krim in die Russische Föderation konsolidiert wurde, was wiederum die territoriale Unversehrtheit der Ukraine weiter untergräbt.	(7. Phase)
87. Rudenko, Miroslav Vladimirovich	Befehlshaber der Volksmiliz des Donezkbeckens. Er hat unter anderem erklärt, dass sie ihren Kampf im Rest des Landes fortsetzen werden. Rudenko hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	(9.Phase)
88. Rydschkow, Nikolaj,	Mitglied des Föderationsrats	(1. Phase)
89. Saweljew, Oleg	russischer Minister für Krim-Angelegenheiten, verantwortlich für die Integration der Krim in die Russische Föderation	(3. Phase)

90. Schewtschenko, Igor Acting Prosecutor of Sevastopol. Actively implementing Russia's annexation of Sevastopol	(4. Phase)
91. Schwezowa, Ljudmila stellvertretende Vorsitzende der russischen Duma, verantwortlich für die Vorlage der Gesetzesvorschriften zur Integration der Krim in die Russische Föderation	(3. Phase)
92. Schamanow, Wladimir Commander of the Russian Airborne Troops, Colonel-General. In his senior position holds responsibility for the deployment of Russian airborne forces in Crimea.	(4. Phase)
93. Sergejevich, Mikhail Erster stellvertretender Premierminister“ der Krim. Sheremet spielte eine Schlüsselrolle bei der Organisation und Durchführung des Referendums vom 16. März auf der Krim über die Vereinigung mit Russland. Zum Zeitpunkt des Referendums führte Sheremet Berichten zufolge die pro-russischen „Selbstverteidigungskräfte“ auf der Krim an. Er hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.	(9.Phase)
94. Sergun, Igor Direktor der Hauptverwaltung für Aufklärung (GRU), stellvertretender Generalstabschef der Streitkräfte der Russischen Föderation, Generalleutnant, verantwortlich für die Aktivitäten von GRU-Offizieren in der Ostukraine	(3. Phase)
95. Shamalow, Nikolaj Terentiewitsch Shamalow ist ein langjähriger Bekannter von Präsident Putin. Er ist Mitgründer der „Ozero Dacha“, einer Kooperative, in der sich einflussreiche Personen um Präsident Putin sammeln. Er profitiert von seinen Verbindungen zu russischen Entscheidungsträgern. Er ist zweitgrößter Anteilseigner der Bank Rossiya, von der er 2013 etwa 10 % hielt, und die als persönliche Bank hochrangiger Beamter der Russischen Föderation gilt. Seit der rechtswidrigen Annexion der Krim hat die Bank Rossiya Zweigstellen auf der Krim und in Sewastopol eröffnet und so die Eingliederung in die Russische Föderation konsolidiert. Außerdem hält die Bank Rossiya große Anteile der Nationalen Mediengruppe, die ihrerseits Fernsehsender kontrolliert, die aktiv die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine unterstützen.	(7. Phase)
96. Sidorow, Anatolij Kommandeur, westlicher Militärbezirk der russischen Armee	(1. Phase)
97. Slutski, Leonid, Mitglied der Staatsduma	(1. Phase)
98. Strelkow, Igor Rebellenführer, von der EU identifiziert als Mitarbeiter der Hauptverwaltung für Aufklärung beim Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation (GRU). War an Zwischenfällen in Slowjansk beteiligt und leitet die „Republik Donezk“.	(3. Phase)
99. Surkow, Wladislaw Berater von Präsident Putin	(2. Phase)
100.Tschigrina, Oksana Sprecherin der „Regierung“ der „Volksrepublik Lugansk“, die Erklärungen zur Rechtfertigung unter anderem des Abschusses eines ukrainischen Militärflugzeugs, von Geiselnahmen und von Kampfhandlungen der illegalen bewaffneten Gruppen abgegeben hat, die dazu geführt haben, dass die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Einheit der Ukraine untergraben wurden.	(7. Phase)
101.Temirgaliew, Rustam Vizeregierungschef der Krim	(1. Phase)
102.Tkatschjow, Alexandr Nikolajewitsch Gouverneur des Kreises Krasnodar. Ihm wurde vom amtierenden Staatsoberhaupt der Autonomen Republik Krim für die Unterstützung, die er bei der widerrechtlichen Annexion der Krim leistete, ein Orden „für die	

Befreiung der Krim“ verliehen. Bei dieser Gelegenheit teilte das amtierende Staatsoberhaupt der Autonomen Republik Krim mit, dass Tkatschjow einer der ersten gewesen sei, der seine Unterstützung für die neue Führung der Krim bekundet habe. (6. Phase)

103. Tschalij, Aleksandr

Stadtchef von Sewastopol

(1. Phase)

104. Tsarjow, Oleg

Member of the Rada. Publicly called for the creation of the Federal Republic of Novorossia, composed of South Eastern Ukrainian regions.

(4. Phase)

105. Tsekow, Sergej

Vizesprecher des Krim-Parlaments

(1. Phase)

106. Tsykalo, Gennadiy Nikolaievych

Nachfolger von Marat Bashirov als „Premierminister“ der „Volksrepublik Lugansk“. Bis dahin war er in der „Armee des Südostens“ tätig. Tsykalo hat daher Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben

(9. Phase)

107. Totoonow, Aleksander,

Mitglied des Föderationsrats

(1. Phase)

108. Turtschenjuk, Igor

laut EU Kommandeur der russischen Truppen auf der Krim

(2. Phase)

109. Vasilyev, Vladimir Abdulyevich

Stellvertretender Vorsitzender der Staatsduma. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“.

(9. Phase)

110. Vodolatsky, Viktor Petrovich

Vorsitzender („Ataman“) der Vereinigung der russischen und ausländischen kosakischen Streitkräfte und Abgeordneter der Staatsduma. Er hat die Annexion der Krim unterstützt und zugegeben, dass russische Kosaken an der Seite der von Moskau unterstützten Separatisten aktiv am Ukraine-Konflikt beteiligt waren. Am 20. März 2014 stimmte er für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“.

(9. Phase)

111. Vorobiov, Yuri

Stellvertretender Vorsitzender des Föderationsrates der Russischen Föderation. Am 1. März 2014 befürwortete Vorobiov im Föderationsrat öffentlich die Entsendung russischer Streitkräfte in die Ukraine. Anschließend stimmte er für den entsprechenden Erlass.

(9. Phase)

112. Witko, Aleksandr

Kommandeur der Schwarzmeerflotte

(1. Phase)

113. Wolodin, Wjatscheslaw

First Deputy Chief of Staff of the Presidential Administration of Russia. Responsible for overseeing the political integration of the annexed Ukrainian region of Crimea into the Russian Federation.

(4. Phase)

114. Zakharchenko, Alexander

Seit dem 7. August Nachfolger von Alexander Borodai als „Premierminister“ der „Volksrepublik Donezk“. Durch die Übernahme und Ausübung dieses Amtes hat Zakharchenko Handlungen und politische Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben

(9. Phase)

115. Zdriliuk, Serhii Anatolijowytsch

Hochrangiger Helfer von Igor Strelkow/Girkin, der für Handlungen verantwortlich ist, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Durch die Übernahme und Ausübung seines Amtes hat Zdriliuk deshalb Handlungen und Maßnahmen unterstützt, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.

(6. Phase)

116.Zhirinovsky, Volfovich	Mitglied des Rates der Staatsduma; Vorsitzender der LDPR-Partei. Er hat den Einsatz russischer Streitkräfte und die Annexion der Krim aktiv unterstützt. Er hat aktiv zur Teilung der Ukraine aufgerufen. Im Namen der LDPR-Partei, deren Vorsitzender er ist, hat er eine Vereinbarung mit der „Volksrepublik Donezk“ unterzeichnet.	(9.Phase)
117.Zhurova, Svetlana Sergeevna	Erste stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses der Staatsduma für auswärtige Angelegenheiten. Am 20. März 2014 stimmte sie für den Entwurf des föderalen Verfassungsgesetzes „über die Aufnahme der Republik Krim in die Russische Föderation und die Bildung neuer Föderationssubjekte innerhalb der Russischen Föderation — der Republik Krim und der Stadt mit Föderalem Status Sewastopol“.	(9.Phase)
118.Zima, Pjotr	Chef des Sicherheitsdiensts der Krim	(1. Phase)
119.Zyplakow, Sergej	einer der Anführer der ideologisch radikalen Organisation der Volksmiliz des Donezkbeckens. War aktiv an der Einnahme einiger staatlicher Gebäude in der Region Donezk beteiligt	(3. Phase)

Banken

Verbot des Handels mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, Verbot von Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen (Ausgenommen Russische Nationale Handelsbank)

- | | |
|---|------------|
| 1. Gazprombank OAO | (8. Phase) |
| 2. Russian Agricultural Bank (Россельхозбанк) | (8. Phase) |
| 3. Russische Nationale Handelsbank | (7. Phase) |
| 4. Sberbank (ОАО Сбербанк России) | (8. Phase) |
| 5. VEB, Vnesheconombank, Внешэкономбанк (ВЭБ), Bank für Außenwirtschaft | (8. Phase) |
| 6. VTB Bank OAO (Внешторгбанк) | (8. Phase) |

Gebietskörperschaften

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Volksrepublik Donezk | (6. Phase) |
| 2. Volksrepublik Lugansk | (6. Phase) |
| 3. Föderaler Staat Noworossija | (6. Phase) |

Militärische Organisationen

- | | |
|--|------------|
| 1. Internationale Union öffentlicher Vereinigungen „Große Don-Armee“ | (6. Phase) |
| Die „Große Don-Armee“ gründete die „kosakische Nationalgarde“, die für den Kampf gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung in der Ostukraine verantwortlich ist und damit die territoriale Integrität, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergräbt und die Stabilität und die Sicherheit der Ukraine bedroht.
Steht in Verbindung mit Nikolay KOZITSYN, der der Befehlshaber der kosakischen Streitkräfte ist und die Verantwortung für das Kommando über die Separatisten in der Ostukraine trägt, die gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung kämpfen. | |
| 2. Sobol | (6. Phase) |

Radikale paramilitärische Organisation, die sich offen für die gewaltsame Beendigung der Kontrolle der Krim durch die Ukraine eingesetzt haben und somit die territoriale Integrität, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben hat.

Verantwortlich für die Ausbildung von Separatisten für den Kampf gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung in der Ostukraine und somit eine Bedrohung für die Stabilität und die Sicherheit der Ukraine.

3. Lugansker Garde (6. Phase)
Selbstverteidigungsmiliz von Lugansk, verantwortlich für die Ausbildung von Separatisten für den Kampf gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung in der Ostukraine und somit eine Bedrohung für die Stabilität und die Sicherheit der Ukraine.
Steht in Verbindung mit German PROPOKIW, aktiver Anführer, der die Teilnahme an der Besetzung des Gebäudes des Lugansker Regionalbüros des ukrainischen Sicherheitsdienstes zu verantworten hat und in dem besetzten Gebäude eine Videobotschaft an Präsident Putin und Russland aufgezeichnet hat.
4. Armee des Südostens (6. Phase)
Illegale bewaffnete Separatistengruppe, die als eine der wichtigsten der Ostukraine gilt.
Verantwortlich für die Besetzung des Gebäudes des Sicherheitsdiensts in der Region Lugansk.
Offizier im Ruhestand.
Steht in Verbindung mit Waleriy BOLOTOW, der als einer der Anführer der Gruppe in die Liste aufgenommen wurde.
Steht in Verbindung mit Wasyl NIKITIN, verantwortlich für separatistische „staatliche“ Aktivitäten der „Regierung der Volksrepublik Lugansk“.
5. Volksmiliz des Donezbeckens (6. Phase)
Illegale bewaffnete Separatistengruppe, verantwortlich für den Kampf gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung in der Ostukraine und somit eine Bedrohung für die Stabilität und die Sicherheit der Ukraine.
Die militante Gruppe hat Anfang April 2014 u.a. die Kontrolle über mehrere Regierungsgebäude in der Ostukraine übernommen und somit die territoriale Integrität, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben.
Ihr früherer Anführer, Pawel Gubarew, ist verantwortlich für die Übernahme des Gebäudes der regionalen Regierung in Donezk durch prorussische Streitkräfte und hat sich selbst zum „Volksgouverneur“ ernannt.
6. Bataillon Wostok (6. Phase)
Illegale bewaffnete Separatistengruppe, die als eine der wichtigsten der Ostukraine gilt.
Verantwortlich für den Kampf gegen die Streitkräfte der ukrainischen Regierung in der Ostukraine und somit eine Bedrohung für die Stabilität und die Sicherheit der Ukraine.
Versuchte, den Flughafen von Donezk zu besetzen.

Unternehmen

Einfrieren sämtlicher Vermögenswerte und Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen:

1. Almas-Anteil (7. Phase)
2. Dobrolet Airlines (Добролёт) (7. Phase)
3. Feodosia (4. Phase)
4. Krimunternehmen „Brennerei Azov“ (6. Phase)
5. Kurort „Nizhnyaya Oreanda“ (6. Phase)

- | | |
|--|------------|
| 6. PJSC Chernomorneftegaz | (4. Phase) |
| 7. Staatliches Unternehmen „Fährunternehmen Kerch“ | (6. Phase) |
| 8. Staatliches Unternehmen „Magarach des nationalen Weininstituts“ | (6. Phase) |
| 9. Staatlicher Konzern „Nationale Erzeugervereinigung ‚Massandra‘“ | (6. Phase) |
| 10. Staatliches Unternehmen „Schaumweinhersteller Novy Svet“ | (6. Phase) |
| 11. Staatliches Unternehmen „Seehandelshafen Sewastopol“ | (6. Phase) |
| 12. Staatliches Unternehmen „Seehandelshafen Kerch“ | (6. Phase) |
| 13. Staatliches Unternehmen „Universal-Avia“ | (6. Phase) |

Verbot des Handels mit Dual-Use-Gütern:

- | | |
|--|-----------|
| 14. JSC Sirius (Optoelektronik für zivile und militärische Zwecke) | (9.Phase) |
| 15. OJSC Stankoinstrument (Maschinenbau für zivile und militärische Zwecke) | (9.Phase) |
| 16. OAO JSC Chemcomposite (Materialien für zivile und militärische Zwecke) | (9.Phase) |
| 17. JSC Kalashnikov (Kleinwaffen) | (9.Phase) |
| 18. JSC Tula Arms Plant (Waffensysteme) | (9.Phase) |
| 19. NPK Technologii Maschinostrojenija (Munition) | (9.Phase) |
| 20. OAO Wysokototschnye Kompleksi (Flugabwehr- und Panzerabwehrsysteme) | (9.Phase) |
| 21. OAO Almaz Antey (staatseigenes Unternehmen; Waffen, Munition, Forschung) | (9.Phase) |
| 22. OAO NPO Bazalt (staatseigenes Unternehmen, Herstellung von Maschinen zur Herstellung von Waffen und Munition)“ | (9.Phase) |

Verbot des Handels mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 23. OPK OBORONPROM | (9.Phase) |
| 24. UNITED AIRCRAFT CORPORATION | (9.Phase) |
| 25. URALVAGONZAVOD | (9.Phase) |
| 26. ROSNEFT | (9.Phase) |
| 27. TRANSNEFT | (9.Phase) |
| 28. GAZPROM NEFT | (9.Phase) |

EU-Beschlüsse, die zum 1.8. wirksam wurden

Am 16.07.2014 beschloss der Rat der Europäischen Union zudem, die finanzielle Unterstützung für Russland beschränken, wenn es um die Fragen der europäischen Nachbarschaftspolitik gehe. Dies betrifft auch die Förderung von Projekten in Russland durch die Förderbanken **Europäische Investitionsbank** und die **Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**. Diesen wird empfohlen, keine neuen Projekte in Russland mehr zu finanzieren.

Am 31.07.2014 beschloss der Rat der Europäischen Union ein Waffenembargo. Im Rüstungsbereich betreffen die Sanktionsmaßnahmen nur Neuprojekte; Altgeschäfte können noch abgewickelt werden. Außerdem sind die Luft- und Raumfahrt ausgenommen.

Zudem dürfen sogenannte Dual-Use-Produkte zur zivilen und militärischen Verwendung nicht mehr an das russische Militär ausgeführt werden.

Des Weiteren trat ein Ausfuhrverbot für Hochtechnologiegüter im Bereich der Ölförderung in Kraft. Der Rat veröffentlichte eine detaillierte Liste, die definiert, welche Dual-Use-Produkte und welche Hochtechnologiegüter im Bereich der Ölförderung betroffen sind (siehe unten).

Die Verbote gelten unbeschadet der Erfüllung von Verträgen oder Vereinbarungen, die vor dem 01.08.2014 geschlossen wurden.

Folgende Liste von Hochtechnologiegütern im Bereich der Ölförderung, die durch die Sanktionen betroffen sind, fügte der Rat seinem Beschluss bei:

<u>KN-Code</u>	<u>Warenbezeichnung</u>
7304 11 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl
7304 19 10	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 30	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 19 90	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 22 00	Bohrgestänge, nahtlos, aus nicht rostendem Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art
7304 23 00	Bohrgestänge, nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7304 29 10	Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus Gusseisen)
7304 29 30	Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus Gusseisen)

7304 29 90	Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus Gusseisen)
7305 11 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt
7305 12 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit Lichtbogen längsnahtgeschweißt (ausgenommen mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißte Erzeugnisse)
7305 19 00	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl (ausgenommen mit Lichtbogen längsnahtgeschweißte Erzeugnisse)
7305 20 00	Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl
7306 11	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger
7306 19	Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
7306 21 00	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger
7306 29 00	Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)
8207 13 00	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets
8207 19 10	Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus Diamant oder agglomeriertem Diamant
8413 50	Oszillierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb (ausgenommen Pumpen der Unterpositionen 8413 11 und 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren und Betonpumpen)

8413 60	Rotierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb (ausgenommen Pumpen der Unterpositionen 8413 11 und 8413 19, Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren)
8413 82 00	Hebwerke für Flüssigkeiten (ausgenommen Pumpen)
8413 92 00	Teile von Hebwerken für Flüssigkeiten, a. n. g.
8430 49 00	Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte zum Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Mineralien oder Erzen, nicht selbstfahrend und nicht hydraulisch (ausgenommen Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen sowie von Hand zu führende Werkzeuge)
ex 8431 39 00	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428, a. n. g.
ex 8431 43 00	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49, a. n. g.
ex 8431 49	Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429, und 8430, a. n. g.
8705 20 00	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren
8905 20 00	Schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen
8905 90 10	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist, für die Seeschifffahrt (ausgenommen Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen; Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)

EU-Beschluss vom 08.09.2014

Am 08.09.2014 beschloss der Rat der Europäischen Kommission eine weitere Verhängung von Sanktionen. Die Sanktionen treten zum Freitag, den 12.09.2014 in Kraft.

Die Liste der Personen, gegen die ein Einreiseverbot und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte beschlossen wurde, verlängert sich um 24 Personen. Die rechtliche Grundlage wurde ausgeweitet auf Einreiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten jeglicher Personen und Institutionen, die Transaktionen mit Separatistengruppen der Donbassregion durchführen.

Das Verbot des Exports sogenannter Dual-Use-Güter wurde auf die Lieferung an neun spezifische Unternehmen, sogenannte Mischempfänger (Unternehmen mit militärischer und ziviler Sparte) ausgeweitet. Ausgenommen sind dabei Dual-Use-Güter, die für die Luft- und Raumfahrttechnik, sowie für die Wahrung und Sicherung vorhandener ziviler nuklearer Kapazitäten innerhalb der EU für nichtmilitärische Zwecke und Endnutzer bestimmt sind

Zudem wurde ein Verbot für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Tiefseeexploration und -förderung, die Erdölexploration und -förderung in der Arktis oder Schieferölprojekte in Russland erforderlich sind, verhängt. Darunter fallen:

- i) Bohrungen
- ii) Bohrlochprüfungen

- iii) Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste
- iv) Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen

Zudem wurde der Zugang Russlands auf den EU-Kapitalmarkt stark eingeschränkt. EU- Angehörigen und – Unternehmen ist es verboten Kredite oder Darlehen an fünf Russische Hauptbanken zu vergeben. Auch diese sind gelistet unter den betroffenen Banken. Hinzukommt das Verbot des Handels von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, die nach dem 12.09. 2014 begeben wurden, mit eben diesen Banken. Diese Restriktionen betreffen ebenso sechs weitere russische Unternehmen, darunter die führenden Energie- und Rüstungsunternehmen Russlands. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Kredite und Darlehen, die der Finanzierung legaler Handelsgeschäfte dienen.

Es wurde ein (Rück-)Versicherungsverbot für Waffenlieferungen in die Verordnung aufgenommen (dieses war im Beschluss von Ende Juli bereits vorgesehen, aber bisher nicht umgesetzt).

Die Verbote in den Bereichen Dual- Use und Energie lassen die Ausführung bestehender Verträge zu. Die neuen Beschränkungen bzgl. des Zugangs zum Kapitalmarkt beziehen sich ebenfalls nur auf neu begebene Aktien und Anleihen sowie die Vergabe neuer Kredite.

ii. EU-Sanktionen gegen ukrainische Staatsbürger

Die Sanktionsliste wurde in zwei verschiedenen Phasen aktualisiert bzw. erweitert:

1. Phase: 06.03.2014

2. Phase: 15.04.2014

1. Arbuzow , Serhij ehemaliger Ministerpräsident der Ukraine	(2. Phase)
2. Azarow ; Mykola Premierminister der Ukraine bis Januar 2014	(1. Phase)
3. Azarow ; Oleksij Sohn des ehemaligen Premierministers Azarow	(1. Phase)
4. Bohatyrjowa , Wasyliwna ehemalige Gesundheitsministerin	(1. Phase)
5. Iwanjuschtschenko , Jurij Abgeordneter der Partei der Regionen	(2. Phase)
6. Jakymenko , Oleksandr ehemaliger Leiter des Sicherheitsdiensts der Ukraine	(1. Phase)
7. Janukowitsch , Oleksandr Sohn des ehemaligen Staatspräsidenten; Geschäftsmann	(1. Phase)
8. Janukowitsch , Wiktor Fjodorowitsch ehemaliger Staatspräsident der Ukraine	(1. Phase)
9. Janukowitsch , Wiktor Wiktorowitsch Sohn des ehemaligen Staatspräsidenten; Mitglied der Werchowna Rada	(1. Phase)
10. Kalinin , Ihor ehemaliger Berater des Staatspräsidenten	(1. Phase)
11. Klujew ; Andrij ehemaliger Leiter des ukrainischen Präsidialamts	(1. Phase)
12. Klujew , Serhij Geschäftsmann; Bruder von Andrij Klujew	(1. Phase)
13. Klymenko , Oleksandr ehemaliger Minister für Steuern und Zölle	(2. Phase)
14. Kurtschenko , Serhij Geschäftsmann	(1. Phase)
15. Lukasch , Olena ehemalige Justizministerin	(1. Phase)
16. Portnow , Andrij ehemaliger Berater des Staatspräsidenten der Ukraine	(1. Phase)
17. Pschonka , Artjom Sohn des ehemaligen Generalstaatsanwalts; stellvertretender Fraktionschef der Partei der Regionen im Werchowna Rada der Ukraine	(1. Phase)
18. Pschonka , Wiktor ehemaliger Generalstaatsanwalt der Ukraine	(1. Phase)
19. Ratuschnjak , Wiktor ehemaliger stellvertretender Innenminister	(1. Phase)
20. Stawytskij , Edward ehemaliger Minister für Energie und Kohleindustrie der Ukraine	(2. Phase)
21. Tabatschnyk , Dmytro ehemaliger Minister für Bildung und Wissenschaft	(1. Phase)
22. Zachartschenko , Witalij ehemaliger Innenminister	(1. Phase)

3. US-Sanktionsliste

aktualisiert: 15.09.2014

Personen

Die Sanktionsliste wurde in sechs einzelnen Phasen aktualisiert bzw. erweitert:

1. Phase: 17.03.2014

http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/ukraine_eo.pdf

http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/ukraine_eo2.pdf

2. Phase: 20.03.2014

http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Documents/ukraine_eo3.pdf

3. Phase: 11.04.2014

4. Phase: 28.04.2014

5. Phase: 16.07.2014

6. Phase: 29.07.2014

7. Phase: 12.09.2014

Detaillierte Informationen und entsprechende Beschlüsse unter:

<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/ukraine.aspx>

Betroffene Unternehmen:

<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/OFAC-Enforcement/Pages/20140912.aspx>

1. Aksjonow , Sergej	(1. Phase)
2. Belawentsew , Oleg Russian Presidential Envoy to the Crimean District; Member of the Russian Security Council	(4. Phase)
3. Besesda , Sergej Chef des FSB	(5. Phase)
4. Borodai , Aleksandr Premierminister der selbsternannten Volksrepublik Donezk	(5. Phase)
5. Buschmin , Ewgenij Deputy Speaker of the Federation Council of the Russian Federation; Chairman of the Council of the Federation Budget and Financial Markets Committee	(2. Phase)
6. Dschabarow , Wladimir First Deputy Chairman of the International Affairs Committee of the Federation Council of the Russian Federation	(2. Phase)
7. Dscheleznjak , Sergej Deputy Speaker of the State Duma of the Russian Federation	(2. Phase)
8. Dscherebtsow , Jurij Counselor to the Speaker of the Crimean Rada	(3. Phase)
9. Fursenko , Andrej Aide to the President of the Russian Federation	(2. Phase)
10. Glazjew , Sergej Presidential Advisor	(1. Phase)
11. Gromow , Alexej First Deputy Chief of Staff of the Presidential Executive Office; First Deputy	

	Head of Presidential Administration; First Deputy Presidential Chief of Staff	(2. Phase)
12.	Iwanow, Sergej Chief of Staff of the Presidential Executive Office	(2. Phase)
13.	Iwanow, Wiktor	(2. Phase)
14.	Jakunin, Wladimir	(2. Phase)
15.	Janukowytsch, Wiktor Former President of Ukraine	(1. Phase)
16.	Klischas, Andrej Chairman of the Russian Federation Council Committee on Constitutional Law, Judicial and Legal Affairs and the Development of Civil Society	(1. Phase)
17.	Konstantinow, Wladimir	(1. Phase)
18.	Kozak, Dmitrij Deputy Prime Minister of the Russian Federation	(4. Phase)
19.	Kodschin, Wladimir	(2. Phase)
20.	Kowaltschuk, Jurij	(2. Phase)
21.	Malyschew, Michail Chair of the Crimea Electoral Commission	(3. Phase)
22.	Matwijenko, Walentina Federation Council Speaker; Chairman of the Russian Federation Council	(1. Phase)
23.	Medwedew, Walerij Chair of the Sevastopol Electoral Commission	(3. Phase)
24.	Medwedtschuk, Wiktor	(1. Phase)
25.	Mironow, Sergej Member of the Council of the State Duma; Leader of A Just Russia Party; Member of the State Duma Committee on Housing Policy and Housing and Communal Services	(2. Phase)
26.	Mizulina, Jelena State Duma Deputy; Chairman of the State Duma Committee on Family, Women and Children	(1. Phase)
27.	Murow, Ewgenij Director of the Federal Protective Service of the Russian Federation; Army General	(4. Phase)
28.	Naryschkin, Sergej	(2. Phase)
29.	Newerow, Sergei stellvertretender Duma-Vorsitzender	(5. Phase)
30.	Ozerow, Wiktor Chairman of the Security and Defense Federation Council of the Russian Federation	(2. Phase)
31.	Pantelejew, Oleg First Deputy Chairman of the Committee on Parliamentary Issues	(2. Phase)
32.	Puschkow, Aleksej Chairman of State Duma Committee on International Affairs	(4. Phase)
33.	Rogozin, Dmitrij Deputy Prime Minister of the Russian Federation	(1. Phase)
34.	Rotenberg, Arkadij	(2. Phase)
35.	Rotenberg, Boris	(2. Phase)
36.	Rydschkow, Nikolaj Senator in the Russian Upper House of Parliament; Member of the Committee for Federal Issues, Regional Politics and the North of the Federation Council of the Russian Federation	(2. Phase)
37.	Saweljew, Oleg russischer Minister für Krim-Angelegenheiten	(5. Phase)

38. Setschin, Igor	(4. Phase)
39. Sergun, Igor Chief of the Main Directorate of the General Staff (GRU); Deputy Chief of the General Staff	(2. Phase)
40. Shchegolew, Igor persönlicher Berater/Vertrauter Putins	(5. Phase)
41. Slutskij, Leonid State Duma Deputy; Chairman of the Committee on Affairs of the Commonwealth of Independent States (CIS); First Deputy Chairman of the Committee on International Affairs; Chairman of the Russian World Fund Administration	(1. Phase)
42. Surkow, Wladislaw Presidential Aide	(1. Phase)
43. Temirgaljew, Rustam Deputy Chairman of the Council of Ministers of Crimea; Crimean Deputy Prime Minister	(3. Phase)
44. Timtschenko, Gennadij	(2. Phase)
45. Totoonow, Aleksandr Member of the Committee on Culture, Science, and Information, Federation Council of the Russian Federation	(2. Phase)
46. Tschalij, Aleksej Mayor of Sevastopol; Chairman of the Coordination Council for the Establishment of the Sevastopol Municipal Administration	(3. Phase)
47. Tschemezow, Sergej	(4. Phase)
48. Tsekow, Sergej	(3. Phase)
49. Wolodin, Wjatscheslaw First Deputy Chief of Staff of the Presidential Executive Office	(4. Phase)
50. Zima, Pjotr Head of the Crimean SBU	(3. Phase)

Banken

Verbot aller Transaktionen, des Handels und der Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen

- | | |
|---|------------|
| 1. BANK ROSSIYA | (2. Phase) |
| 2. CJSC ZEST | (4. Phase) |
| 3. INVESTCAPITALBANK | (4. Phase) |
| 4. JSB SOBINBANK | (4. Phase) |
| 5. SMP BANK | (4. Phase) |
| 6. THE LIMITED LIABILITY COMPANY INVESTMENT COMPANY ABROS | (4. Phase) |

Verbot aller Transaktionen, des Handels und der Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen

- | | |
|---|------------|
| 1. Bank of Moscow (Банк Москвы) | (7. Phase) |
| 2. Gazprombank OAO | (7. Phase) |
| 3. Sberbank Rossii OAO | (7. Phase) |
| 4. Russian Agricultural Bank (Россельхозбанк) | (7. Phase) |

- | | |
|---|-----------|
| 5. VEB, Vnesheconombank, Внешэкономбанк (ВЭБ), Bank für Außenwirtschaft | (7.Phase) |
| 6. VTB Bank OAO (Внешторгбанк) | (7.Phase) |

Energieunternehmen

Verbot aller Transaktionen, des Handels und der Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. CHERNOMORNEFTEGAZ | (3. Phase) |
| 2. STROYGAZMONTAZH | (4. Phase) |
| 3. STROYTRANSGAZ GROUP | (4. Phase) |
| 4. STROYTRANSGAZ HOLDING | (4. Phase) |
| 5. STROYTRANSGAZ LLC | (4. Phase) |
| 6. STROYTRANSGAZ OJSC | (4. Phase) |
| 7. STROYTRANSGAZ-M LLC | (4. Phase) |
| 8. Rosneft | (5. Phase) |
| 9. TRANSOIL | (4. Phase) |
| 10. OAO Novatek | (5. Phase) |
| 11. AK Transneft OAO | (7.Phase) |
| 12. OJSC GAZPROM NEFT | (7.Phase) |

Gebietskörperschaften

- | | |
|--------------------------|------------|
| 7. Volksrepublik Donezk | (5. Phase) |
| 8. Volksrepublik Lugansk | (5. Phase) |

Rüstungsunternehmen

Einfrieren sämtlicher Vermögenswerte

- | | |
|--|------------|
| 1. Almaz-Antey | (5. Phase) |
| 2. Bazalt | (5. Phase) |
| 3. JSC Concern Sozvezdie | (5. Phase) |
| 4. JSC MIC NPO Mashinostroyenia | (5. Phase) |
| 5. Kalashnikov Concern | (5. Phase) |
| 6. KBP Instrument Design Bureau | (5. Phase) |
| 7. Radio-Electronic Technologies | (5. Phase) |
| 8. Uralvagonzavod | (5. Phase) |
| 9. OAO Dolgoprudny Research Production Enterprise | (7.Phase) |
| 10. Mytishchinski Mashinostroitelny Zavod OAO | (7.Phase) |
| 11. Kalinin Machine Plant JSC | (7.Phase) |
| 12. Almaz-Antey GSKB | (7.Phase) |
| 13. JSC V. TIKHOMIROV SCIENTIFIC RESEARCH INSTITUTE OF INSTRUMENT DESIGN | (7.Phase) |

Verbot aller Transaktionen, des Handels und der Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen

1. Rostec State Corporation (7.Phase)

Andere Unternehmen

1. AQUANIKA, aka: OGRANICHENNOI OTVETSTVENNOSTYU RUSSKOE VREMYA (4. Phase)
2. AVIA GROUP LLC (4. Phase)
3. AVIA GROUP NORD LLC (4. Phase)
4. Feodosiya Enterprise, betreibt einen Umschlaghafen für Öl und Gas auf der Krim; gehörte früher zu Naftogaz (5. Phase)
5. SAKHATRANS LLC (4. Phase)
6. VOLGA GROUP (4. Phase)

Verbot des Handels von Gütern oder Dienstleistungen, die der Tiefseeexploration und -förderung, der Erdölexploration und -förderung in der Arktis oder Schieferölprojekte dienen:

1. GAZPROM NEFT OAO (7.Phase)
2. GAZPROM OAO (7.Phase)
3. Lukoil OAO (7.Phase)
4. Surgutneftegas OAO (7.Phase)
5. OAO ROSNEFT OIL COMPANY (7.Phase)

Verordnung vom 12.09.2014

Kurz nach Einführung der EU-Sanktionen vom 08.09.2014, wurden auch seitens der USA neue Sanktionen gegen Russland verhängt. Sie orientieren sich an den zuvor veröffentlichten EU-Beschlüssen. Auch hier steht der Finanzsektor im Fokus. Russischen Unternehmen und Banken wird vor allem der Zugang zum amerikanischen Kapitalmarkt erschwert.

Das größte Geldinstitut, die Sberbank, mit mehrheitlichem Anteil der russischen Zentralbank wurde erstmalig auf der Sanktionsliste geführt. Es ist US-Unternehmen ab sofort verboten Kredite mit einer Laufzeit über 30 Tagen an diese zu vergeben. Auch Verträge über Geldmarktinstrumente, die vor dem 12.09.2014 geschlossen wurden fallen unter das Verbot. Die betreffenden amerikanischen Unternehmen können noch bis zum 26.09.2014 die Geschäfte abwickeln. Zuvor wurde bereits ein Verbot der Kreditvergabe mit Laufzeit über 90 Tagen gegen mehrere russische Banken verhängt. Die Verkürzung auf nunmehr 30 Tage Laufzeit trifft weitere zuvor schon gelistete Banken (siehe Banken). Dies erschwert drastisch den Zugang zu US- Kredit- und Aktienmärkten.

Darüber hinaus betreffen die neu verhängten Sanktionen den Energiesektor. Außerdem wurde ein Handelsverbot mit relevanten Energieunternehmen über Technologien zur Erdöl- und Tiefseeförderung

verhängt. Dabei wurde erstmalig das Unternehmen Gazprom auf die Sanktionsliste genommen. Die Vermögenswerte weiterer sechs Rüstungsunternehmen wurden außerdem eingefroren.

Im Gegensatz zu den aktuellen EU-Sanktionen beinhalten die US-Sanktionen keine Restriktionen für weitere individuelle Personen.

Auswirkungen für deutsche Unternehmen

Bei den US-Sanktionen vom **16.07.2014** handelt es sich um die bisher schärfste Runde von Sanktionen gegen Russland. Sie unterscheiden sich deutlich von den bisherigen EU-Sanktionen, was deutsche Firmen vor Probleme stellt. Der Zugang zu US-Märkten wird für die betroffenen russischen Unternehmen deutlich eingeschränkt.

Die zuletzt verhängten Sanktionen (**12.09.2014**) allerdings orientieren sich stark an den EU-Sanktionen. Teilweise ist es verboten Finanzgeschäfte mit den betroffenen Unternehmen einzugehen, während die Vermögenswerte anderer Unternehmen eingefroren werden.

Da es sich um Sanktionen der US-Behörden handelt, ergeben sich formal betrachtet für deutsche Unternehmen keine Konsequenzen. US-Sanktionen müssen nur von US-Bürgern, Unternehmen mit Sitz in den USA oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den USA beachtet werden. Allerdings sind viele deutsche Unternehmen auch in den USA aktiv, was dazu führt, dass diese Unternehmen den Vorgaben der USA folgen müssen.

Auf russischer Seite ist zudem eine zunehmende Skepsis gegenüber den USA zu spüren. Die Tatsache, ob in Produkten Komponenten stecken, die in den USA gefertigt worden sind, spielt eine zunehmend größere Rolle bei der Kaufentscheidung russischer Kunden.

Auszug aus einem Handelsblatt-Bericht vom 21.7.2014 von Dr. Konrad Walter, Anwalt bei CMS Hasche Sigle, über die Auswirkungen der US-Sanktionen

„Unternehmen in Deutschland haben nur EU-Sanktionen zu beachten. Verstöße können zu Bußgeldern oder gar zu Strafverfahren führen. Problematisch wird es, wenn US-Behörden oder Geschäftspartner in den USA verlangen, dass ein deutsches Unternehmen sich auch an die US-Sanktionen hält. Die US-Behörden könnten mit Beschränkungen der Geschäftstätigkeit des deutschen Unternehmens in den USA drohen. Für das Iran-Embargo lässt das US-Recht dies bereits zu. Ob die USA ähnliche Schritte für die Sanktionen gegen Russland erwägen, muss genau beobachtet werden. Auch wenn die US-Behörden bei den Russland-Sanktionen nicht dieselbe scharfe Gangart einschlagen sollten, könnten US-Unternehmen verlangen, dass ihr deutscher Geschäftspartner keine Geschäfte mehr mit von den USA sanktionierten russischen Unternehmen macht. Sie könnten androhen, eine Geschäftsbeziehung zu kündigen, wenn ein deutsches Unternehmen nicht erklärt, das US-Recht zu beachten.

Derartige Erklärungen sind nach deutschem Recht verboten (§ 7 Außenwirtschaftsverordnung). Es handelt sich um eine sogenannte Boykotterklärung. Gibt ein Unternehmen eine Boykotterklärung ab,

drohen ihm und seiner Geschäftsleitung Bußgelder von bis zu 500.000 Euro. Auch kann ein deutsches Unternehmen einen Vertrag mit einem russischen Unternehmen regelmäßig nicht nur deshalb kündigen, weil ein US-Geschäftspartner verlangt, dass es sich an die US-Sanktionen halten soll. Der russische Geschäftspartner würde in diesem Fall wohl (zu Recht) einwenden, dass das für ein deutsches Unternehmen nicht geltende US-Recht nicht zu einer Kündigung eines Vertrages berechtigt. Kündigt ein deutsches Unternehmen gleichwohl einen Vertrag, könnte das russische Unternehmen auf Vertragserfüllung und Schadensersatz klagen.

Deutsche Unternehmen stecken bei Forderungen aus den USA, die weiterreichende US-Sanktionen gegen Russland zu beachten, also in der Zwickmühle: Entweder riskieren sie die Vertragsbeziehung zu ihrem US-Geschäftspartner und nehmen gegebenenfalls einen Konflikt mit den US-Behörden in Kauf. Oder sie beenden ihre Geschäftsbeziehungen zu einem sanktionierten Unternehmen aus Russland, setzen sich russischen Schadensersatzforderungen aus und riskieren vielleicht sogar ein erhebliches Bußgeld.

Es gilt daher, sorgsam zwischen Skylla und Charybdis zu navigieren: Unternehmen sollten ihre Verträge mit russischen Unternehmen darauf prüfen, ob diese mit den EU-Sanktionen in Einklang stehen. Verstoßen sie bereits gegen die EU-Sanktionen, sind die Beschränkungen durch die Sanktionen zu beachten. Verträge dürfen dann beispielsweise nicht erfüllt werden. Sind Geschäfte mit russischen Vertragspartnern nach dem EU-Recht erlaubt und verlangen Geschäftspartner oder Behörden aus den USA eine Erklärung, dass ein Unternehmen auch das US-Recht beachtet, sollte eine solche Erklärung nicht ungeprüft abgegeben werden. Vielmehr sollten deutsche Unternehmen sorgfältig untersuchen, ob es sich bei der verlangten Zusicherung nicht um eine verbotene Boykotterklärung handelt. Geschäftspartner in den USA können gegebenenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe einer Boykotterklärung in Deutschland verboten ist.“

4. Sanktionsliste Kanada

zuletzt aktualisiert: 20.05.2014

Erste Sanktionen in Kraft seit dem 17.03.2014

Personen

1. **Aksjonow**, Sergei
Ministerpräsident der Krim

2. **Glasjew**, Sergei
Berater von Präsident Wladimir Putin

3. **Klischas**, Andrej
Vorsitzender des Ausschusses für Verfassungsrecht des Föderationsrats

4. **Konstantynow**, Wolodymyr
Vorsitzender des Parlaments der Krim

5. **Matwijenko**, Walentina
Vorsitzende des Föderationsrats

6. **Medwedtschuk**, Wiktor
früherer Berater von Präsident Wiktor Janukowytsch

7.	Misulina , Jelena Abgeordnete in der Staatsduma
8.	Rogosin , Dmitri Stellvertretender Ministerpräsident der Russischen Föderation
9.	Sluzki , Leonid Vorsitzender des Ausschusses der Staatsduma für die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
10.	Surkow , Wladislaw Berater von Präsident Wladimir Putin

5. Russische Sanktionsliste

aktualisiert: 20.08.2014

Nachdem Anfang September sowohl die USA als auch die EU neue Sanktionen gegen Russland verhängten, wird erwartet, dass auch Russland bald neue Sanktionen verhängen wird.

Die Regierung der Russischen Föderation hat am 7. August 2014 per Beschluss zum Erlass № 560 bekanntgegeben, welche Waren aus den Ländern der EU von russischen Gegensanktionen betroffen sind. Das entsprechende Dokument mit aktuell beschlossener Warenliste wurde am 7. August 2014 vom russischen Regierungschef Dmitrij Medwedjew unterzeichnet.

Mit dem verhängten einjährigen Einfuhrverbot für Lebensmittel hat Russland auf die Sanktionen der USA und der EU reagiert. Die russischen Sanktionen gelten für alle EU-Staaten, die USA, Australien, Kanada und Norwegen. Der Beschluss ist am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft getreten.

Personen (USA)

1.	Atkinson , Caroline stellvertretende Präsidentenberaterin für Wirtschaftsfragen
2.	Boehner , John Vorsitzender des Repräsentantenhauses
3.	Coats , Daniel republikanischer Senator und Ex-Botschafter in Berlin
4.	Landrieu , Mary demokratische Senatorin
5.	McCain , John republikanischer Senator
6.	Menendez , Robert demokratischer Senator und Außenpolitiker
7.	Pfeiffer , Daniel Präsidentenberater
8.	Reid , Harry demokratischer Mehrheitsführer im Senat
9.	Rhodes , Benjamin

Personen (Kanada)

1. **Allison, Dean**
Member of Parliament for Niagara West-Glanbrook

2. **Andreychuk, Raynell**
Senator from Saskatchewan (Canadian Province)

3. **Bezan, James**
Member of Parliament for Selkirk-Interlake

4. **Cotler, Irwin**
Member of Parliament for Mount Royal

5. **Dewar, Paul**
Member of Parliament for Ottawa Centre

6. **Freeland, Chrystia**
Member of Parliament for Toronto Centre

7. **Grod, Paul**
President of the Ukrainian Canadian Congress

8. **Hogan, Christine**
Foreign and Defense Policy Advisor to the Canadian Prime Minister and Deputy Secretary to the Cabinet

9. **Opitz, Ted**
Member of Parliament for Etobicoke Centre

10. **Scheer, Andrew**
Speaker of the Canadian House of Commons

11. **Tremblay, Jean-Francois**
Deputy Secretary to the Canadian Cabinet

12. **Van Loan, Peter**
Leader of the Government in the Canadian House of Commons

13. **Wouters, Wayne**
Clerk of the Canadian Privy Council

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Rohstoffe und Lebensmittel (USA, EU,

Kanada, Australien, Norwegen)

Inkrafttreten: 06.08.2014

Korrekturen : 20.08.2014

Warencode Warenbezeichnung *)***)

0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
von 0210**	Fleisch gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
von 0301**	Fische (ausgenommen: Junglachse (<i>Salmo Salar</i>) und Forellen (<i>Salmo trutta</i>)) und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose
0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308	Wassertiere
Von 0401**, 0402**, 0403**, 0404**, 0405**, 0406**	Milch und Milcherzeugnisse (ausgenommen laktosefreie Milch und laktosefreie Milchprodukte)
0701 (ausgenommen 0701 10 000 0),	Gemüse, genießbare Hackfrüchte und Knollengewächse (mit Ausnahme von Kartoffelsetzlingen, Steckzwiebeln, Zuckermaishybriden zur Aussaat und Erbsen zur Aussaat)
0702 00 000, 0703 (ausgenommen: 0703 10 110 0),	
,	
0704, 0705, 0706, 0707 00, 0708, 0709, 0710, 0711	
0712 (ausgenommen: 0712 90 110 0),	
0713 (ausgenommen: 0713 10 100 0),	
0714	
0802, 0803, 0804, 0805, 0806, 0807, 0808, 0809, 0810, 0811, 0813	Früchte und Nüsse
1601 00,	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse

Von 1901 90 110 0**, 1901 90 910 0** Lebensmittel und Fertigprodukte einschließlich Rohstoffe und Quark auf Basis pflanzlicher Fette

2106 90 920 0**, 2106 90 980 4**, Lebensmittel (milchhaltige Lebensmittel, auf der Basis

2106 90 980 5**, 2106 90 980 9** Pflanzlicher Fette), (ausgenommen: Biologisch aktive Zusätze, Vitamin- und Mineralstoffpräparate, tierische und pflanzliche Eiweißkonzentrate und deren Gemische, sowie Ballaststoffe und Nahrungsergänzungsmittel, einschließlich Komplexen)

* Zur Anwendung der vorliegenden Liste ist ausschließlich vom Warencode auszugehen, die Warenbezeichnung wurde als Hilfe für den Benutzer aufgeführt.

** Zur Anwendung der vorliegenden Position ist sowohl vom Warencode als auch von der Warenbezeichnung auszugehen.

*** Mit Ausnahme von Waren, die für die Ernährung von Kindern bestimmt sind.

6. Anlage

A. Informationsquellen¹

Die wichtigsten **Informationsquellen** zu den im Zuge der Ukraine-Krise gegenüber Russland verhängten Sanktionen finden Sie unter folgenden Internetressourcen:

- Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** setzt als zentral zuständige Verwaltungs- und Genehmigungsbehörde die Sicherheitsbelange und außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts um. Schwerpunkt der Aufgaben des BAFA ist es zu prüfen, ob die Ausfuhr eines Gutes genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig ist. www.ausfuhrkontrolle.info. Das BAFA beantwortet unter der Service-Hotline +49 6196 908-137 Fragen zum Außenwirtschaftsverkehr mit Russland und stellt auf seiner Webseite ein detailliertes Merkblatt hierzu zur Verfügung:
http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_russland.pdf
- Embargomaßnahmen zu Russland
<http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/russland/index.html>
- Maßnahmen zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine
http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/embargos/ukraine_massnahmen/index.html
- Informationen zur Umsetzung der Finanzsanktionen stellt die **Deutsche Bundesbank** zur Verfügung:
<http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Finanzsanktionen/Laender/ukraine.html>
Sie hat zudem das Servicezentrum Finanzsanktionen eingerichtet. Erreichbar ist das Servicezentrum über die Hotline 069 2889-3800.
- Informationen zu den einschlägigen **US-Sanktionen** („Ukraine related sanctions“) finden Sie hier:
<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/ukraine.aspx>
- Informationen vom **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** finden Sie hier:
http://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2014/187-SC-ImportsperreRussland.html?jsessionid=C92D5B6DEA5BAA6D8B71BEBA8D110B88.2_cid385
- Für Unternehmen, die bereits als "Unternehmen in Schwierigkeiten" nach den Kriterien der "Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten" (RuUll) einzustufen sind, richtet sich eine Unterstützung nach Leitlinien der **Europäischen Kommission**, zu finden unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-795_de.htm

¹ Die folgenden Informationsquellen entstammen einem Dokument des Referats 403 *Außenwirtschaftsförderung in Ländern und Regionen* des Auswärtigen Amtes, und einer Mitteilung der IHK München und Oberbayern (Informationen für Presse, Funk und Fernsehen)

- Russland-Informationsangebot mit einem Spezial über die verhängten Sanktionen von Germany Trade & Invest:
www.gtai.de/russland-sanktionen

Die von der **Europäischen Union Ende Juli 2014 verhängten restriktiven Maßnahmen** im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise:

1. Sektorale Maßnahmen (sog. Stufe III)

VERORDNUNG (inkl. Anhängen; Annex II mit gelisteter Technologie, Annex III mit Bankenliste)

EN: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_229_R_0001&from=EN

DE: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_229_R_0001&from=EN

Rüstungsgüter sind entsprechend der GEMEINSAMEN MILITÄRGÜTERLISTE DER EUROPÄISCHEN UNION vom Export ausgeschlossen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XG0409%2801%29&from=EN>

Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter) für militärische Zwecke oder militärische Verwender sind vom Export ausgeschlossen. Hier die EU-Liste der Dual-Use Güter:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009R0428-20140702&from=DE>

2. KRIM-bezogene Sanktionen Handels- und Investitionsbeschränkungen Krim (inkl. Produktlisten)

VERORDNUNG (EU) Nr. 825/2014 DES RATES vom 30. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion

EN: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_226_R_0002&from=EN

DE: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_226_R_0002&from=EN

Die von der **Russischen Föderation Anfang August 2014 verhängten restriktiven Maßnahmen** :

1. Den Originalerlass und die Dokumente finden Sie unter:

<http://www.kremlin.ru/acts/46404>

<http://government.ru/info/14200>

<http://government.ru/docs/14195>

<http://government.ru/media/files/41d4f8e16a0f70d2537c.pdf>

2. Korrekturen zur Einfuhr von Nahrungsergänzungsmitteln und diätischen Produkten wurde am 20.08.2014 erlassen; Verordnung Nr.830

Originaldokument unter: <http://government.ru/media/files/41d4fd237c91ea4213b0.pdf>

Informationen zu den einschlägigen **US-Sanktionen** finden Sie auf der Seite der US-Treasury :

<http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/ukraine.aspx>

B. Unterstützende Maßnahmen der Bundesregierung² etc.

- Die Bundesregierung hat zugesagt, alle legalen Exporte nach Russland unverändert über staatliche Exportgarantien (Hermesdeckungen) abzusichern. Diese Garantie greift auch in Fällen, in denen die Sanktionen Störungen bei der Abwicklung der Exportverträge verursachen.
- Sanktionsbedingte Liquiditätsengpässe in den Unternehmen will Berlin mit KfW-Krediten, ERP-Gründerkrediten und Bundesbürgerschaften überbrücken.
- Das Bundeswirtschaftsministerium hat am Dienstag auf IHK-Anfrage eine dpa-Meldung bestätigt, wonach die Regierung derzeit weitere finanzielle Hilfen für betroffene Firmen prüft. Ein Beispiel hierfür ist MAN. Die VW-Tochter leidet laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung in Russland unter einem Einbruch der Nachfrage nach Lastwagen und Bussen von 25 Prozent.
- Auslandsmesseprogramm des Bundes - Russland (AUMA):
<http://www.auma.de/de/DownloadsPublikationen/Seiten/Auslandsmesseprogramm.aspx>
- Zoll und Logistik (AHK Moskau - Arbeitsgruppe für Zoll-, Transport- und Logistikfragen, <http://russland.ahk.de/>)

C. Folgen der Sanktionen und der Krise auf deutsche Unternehmen, Umfrage des OA im August 2014

Zusammenfassung

03. September 2014
Schc

Allgemeine Folgen

- Die allgemeine Unsicherheit, verschobene bzw. annullierte Ausschreibungen und Projekte, das schlechte Investitionsklima, die Rubel-Abwertung und die wirtschaftliche Entwicklung in Russland führen insgesamt zu erheblich reduzierten Auftragseingängen und Umsätzen, in manchen Branchen schon jetzt zu bis zu 20%.
- Vertrauensverlust: Allgemeine Unsicherheit hinsichtlich der Lieferungen von EU-Produkten führt dazu, dass sich russische Kunden nach anderen Bezugsquellen umsehen bzw. ihre Kaufentscheidungen verschieben; deutsche Lieferanten werden als "unzuverlässig" eingestuft. Gerade Liefersicherheit ist jedoch ein wichtiges Verkaufsargument deutscher Hersteller. Alternative Lieferanten (z.B. Indien, China, Türkei), die politisch als nicht erpressbar eingeschätzt werden, kommen ins Spiel und sind am Ende der Krise nicht mehr zu verdrängen. Die Erfahrung zeigt, dass die USA, immer Wege gefunden haben, ihre Industrieprodukte, insbesondere im Hightech-Bereich wie IT-Technik, trotz Sanktionsverkündung weiter zu liefern.
- Lange Bearbeitungsfristen behindern kalkulierbare, kurzfristige Lieferzeiträume im Interesse der russischen Kunden, die auf die Prozesssicherheit der Produktion angewiesen sind.
- Bereits unterzeichnete Vorverträge (z.B. im Zusammenhang mit der Durchführung der WM 2018 in Russland) drohen derzeit zu platzen.
- Einzelne Unternehmen werden aufgrund der Sanktionen und ihrer großen Abhängigkeit vom russischen Markt in ihrer Bonität negativ eingeschätzt.

² Aus: Informationen für Presse, Funk und Fernsehen, IHK München und Oberbayern

Zu grobe Einteilung der Zolltarifnummern / unterschiedliche Handhabung in den EU-Ländern

- Der Ansatz, eine Genehmigungspflicht für Waren, die in der Ölindustrie zum Einsatz kommen, nur über die statistische Warennummer zu ermitteln, ist verfehlt.
- Die in EU-VO 833/2014 zu „Öltechnologie- und Ölausstattungsbeschränkungen“ aufgeführten KN-Codes umfassen einen viel zu großen Warenkreis, sind nicht hinreichend zielgerichtet und erschweren damit den Export von Waren, die sich nicht auf den Ölsektor beziehen.
- Die Liefersicherheit ist für viele Geräte nicht mehr gegeben. Für zahlreiche Geräte können nunmehr KEINE Ersatzteile mehr geliefert werden und damit keine technische Unterstützung (Kundendienst) erbracht werden. Damit geht massives Geschäftsvolumen verloren. Der damit verbundene Reputationsverlust am Markt ist als verheerend zu bezeichnen.
- Wenn alle Hersteller der betroffenen Warennummern einen Ausfuhrantrag beim BAFA stellen, kommen in kurzer Zeit ca. eine ¼ Million Anträge auf das BAFA zu. Dies ist kurzfristig nicht zu bewältigen. Für viele Unternehmen ist nicht abzusehen, wann die Genehmigungen erteilt werden.
- *Beispiel Bausektor:* Es sind vor allem Ersatzteile für ganz normale Baumaschinen wie Bagger, Radlader, Planiermaschinen, die zum Straßenbau, Tief- und Wohnungsbau eingesetzt werden, die weder in den Zielsektoren Öltechnologie und –ausrüstung zum Einsatz kommen NOCH unter „Dual-Use“ fallen.
- *Beispiel OEM und Zulieferindustrie:* Probleme bei der Einfuhr von Lenkhilfe- sowie Wasserpumpen. Verboten ist gemäß der EU-Sanktionsliste der Export von „anderen rotierenden Verdrängerpumpen“ (Stat. Warennummer 841360) für die Erdölexploration. Damit fallen aber auch die o.e. Pumpen in diese Kategorie und können nicht ohne vorherige Genehmigung des BAFA exportiert werden. Da die Sanktionsregelung an die sog. Zolltarifnummern anknüpft und nicht an den Endverwendungszweck, ist diese Abgrenzung zu „grob“.
- *Beispiel Landtechnik:* Ganze Produktgruppen wie Hydraulikpumpen, Ersatzteile für die Teleskoplader und Ersatzteile für die Frontlader, die zusammen mit Traktoren eingesetzt werden, sind hier betroffen. Diese Produktgruppen haben nichts mit der Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie mit Schieferölprojekten in Russland zu tun. Der Kundenservice in diesem Bereich ist daher stark eingeschränkt.

Vorschlag:

- Unternehmensbezogene individuelle Pauschalgenehmigungen
- EU-einheitlichen Anwendung der Sanktionen, damit keine Wettbewerbsnachteile für die deutsche Industrie entstehen. Frankreich beispielsweise legt die Regelung „großzügiger“ aus.

Exporterschwerisse behindern Lokalisierungsprojekte in Russland

- Um Anteile von Produktionen in Russland lokalisieren zu können, ist der Transfer von Produktionsausrüstung und Maschinen notwendig. Diese Lokalisierungsprojekte sind in der Regel sehr langfristig angelegt. Erschwernisse von Lokalisierungsausrüstung und Maschinen im Export führen dazu, dass ganze Projekte nicht realisiert werden können und Investitionen vergangener Jahre zunichte gemacht werden.

Erhebliche Verlangsamung der Geschäftsprozesse durch die Vorschriften

- Unternehmen, die in Russland mit eigenen Gesellschaften vertreten sind, wickeln ihren Warenverkehr zwischen den Konzerngesellschaften über Cross-Company Systeme ab. Da Lieferant und Kunde feststehen, sind diese Geschäfte sehr stark automatisiert, was auch aufgrund des großen Gütervolumens, das zwischen den Gesellschaften gehandelt wird, unumgänglich ist. So werden z. B. Bestellungen der russischen Gesellschaften in den

europäischen Schwesterfirmen automatisiert bearbeitet; bis zur Auslieferung muss normalerweise nicht in den Prozess eingriffen werden.

- Daher bedeutet das Embargo einen erheblichen Eingriff in die logistischen Systeme, um den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden. Dies führt zu erheblichen Behinderungen und einer Verlangsamung der Geschäftsprozesse sowie hohem zusätzlichem Personalbedarf in den europäischen Unternehmen.

Finanzierung

- Banken sehen Russlandrisiken deutlich kritischer, daher ist eine deutliche Zurückhaltung, bis hin zur vollständigen Ablehnung bei neuen Projektfinanzierungen festzustellen.
- Große Finanzierungsprobleme aufgrund der Beschränkungen bei russischen Banken (Sberbank, VTB, Gazprombank, VEB und Russian Agricultural Bank), daher besteht Investitionszurückhaltung.

EINZELNE SEKTOREN

Wettbewerbsnachteil durch Beschränkungen im Energiesektor

- Die Projekte europäischer Energieunternehmen in der Arktis stocken derzeit. Europäische Energieunternehmen haben große Bedenken hinsichtlich der bestehenden Einschränkungen bei der unkonventionellen Ölförderung und der gleichzeitig zu beobachtenden Aktivitäten amerikanischer Wettbewerber. So ist Exxon mit seinem Großprojekt in der Karasee noch im August 2014 maßgeblich vorangekommen, während für europäische Unternehmen die Gefahr besteht, aufgrund der derzeitigen Beschränkungen ins Hintertreffen zu geraten. Hier ist die Politik gefragt, damit europäische Unternehmen keinen Nachteil haben.
- Indirekte Effekte: Bei der Sanktionsverordnung zu Technologien zur Ölexploration und –produktion gibt es zudem indirekte Betroffenheit im Bereich der Gasexploration sowie zum Gastransport, da teilweise Technologieüberlappungen bestehen. Die Exporte sind zwar weiterhin zulässig, es werden aber künftig Genehmigungen für deren Ausfuhr und Finanzierung notwendig. Hier sollten möglichst kurze Genehmigungsfristen (max. 4 Wochen) erwirkt werden.

Bankensektor

- Wie bei fast allen neuen Rechtsregeln kommt es auch in diesem Zusammenhang zu einer ganzen Reihe von Umsetzungsproblemen. Dies hängt im Wesentlichen (1) mit der Verwendung einer ganzen Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe zusammen, (2) mit der Überschneidung von europäischen Regeln einerseits und US-amerikanischen Regeln andererseits, sowie (3) mit dem Umstand, dass die Bank keine Systeme vorhält, die ohne Weiteres eine automatische Umsetzung der Anforderungen erlaubt.

1. Unbestimmte Rechtsbegriffe

- Die Sanktionsregeln verfolgen zwar auch wie die bisherigen Sanktionen den Ansatz, dass zunächst einmal nur konkret gelistete Unternehmen sanktioniert sind, wie etwa die Gazprombank. durch Art. 5 (b) und (c) der VO 833/2014 (kurz VO 833) erfährt die konkrete Sanktionsregel jedoch eine Weiterung, die letztlich rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen nicht mehr standhalten. Es ist ausgesprochen schwierig festzustellen, ob eine juristische Person, die außerhalb der Union "niedergelassen" ist, von einem ausdrücklich gelisteten Unternehmen zu über 50% gehalten ist. Dies insbesondere dann, wenn diese Person gar nicht Kunde der Bank ist.

- Für die Anwendung der Sanktionsregeln kommt es nicht darauf an, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden besteht. Art. 5 der VO 833 verbietet Transaktionen mit Wertpapieren und anderen vergleichbaren Instrumenten, die von den betroffenen Unternehmen begeben wurden; Transaktionen mit solchen Instrumenten sind selbstverständlich auch möglich, wenn keine Geschäftsbeziehung zum Emittenten bestehen, so dass über seine Beteiligungsverhältnisse keine Informationen vorliegen müssen.
- Nach aktuellen Erkenntnissen gibt es mehr als 600 Unternehmen, die von den ausdrücklich gelisteten Unternehmen in der vorbeschriebenen Weise gehalten werden; letzte Verlässlichkeit darüber gibt es jedoch nicht. Und es wird nicht dadurch besser, dass jeder Marktteilnehmer mit eigenen - unvollkommenen - Lösungsansätzen hantiert.
- Durch Art. 5 der VO 833 werden Transaktionen mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten beschränkt, die von den derart un/bestimmten Unternehmen begeben wurden. Es gibt keine verlässliche Quelle, aus denen sich die Identität solcher Wertpapiere und Instrumente erschließen ließe. Zunächst einmal sind die relevanten Unternehmen weltweit verteilt, sie begeben also Wertpapiere und Instrumente unter einer Vielzahl unterschiedlicher Jurisdiktionen und Handelssystemen. In der Praxis werden die in Rede stehenden Wertpapiere und Instrumente zwar vergleichsweise eindeutig durch "ISINs" gekennzeichnet, die International Securities Identification Number. Ein verlässliches System, die derart begebenen ISINs zu identifizieren, gibt es allerdings nicht. Die relevanten Marktteilnehmer suchen daher aktuell noch nach einem verlässlichen Prozess, solche Wertpapiere und Instrumente für die Zwecke der Sanktionsumsetzung erkennbar zu machen.
- Erschwert wird die Rechtslage dadurch, dass durch die Nennung des Datums vom 01. August 2014 der Eindruck erweckt wird, als ob eine klare Grenze zwischen zulässigen und nicht-zulässigen Geschäften gezogen sei: Zulässig seien die Geschäfte, die vor diesem Datum, unzulässig, die danach begeben worden seien. In einigen Fällen kommt es aber vor, dass Neuemissionen, insbesondere bei Aktien, unter einer ISIN erfolgen, die für schon zuvor begebene Wertpapiere erteilt worden war. Aus Sicht des Emittenten wie auch des Investors oder der Marktabwickler macht es in der Regel keinen Unterschied, zu welchem Zeitpunkt eine solche Aktie ausgegeben wird; entscheidend ist für sie Fungibilität, also die Austauschbarkeit der jeweiligen Aktien, nicht der Zeitpunkt der Emission, und die Fungibilität wird am ehesten durch ein- und dieselbe ISIN gewährleistet. Für den Außenstehenden ist nicht erkennbar, ob sich unter einer bestimmten ISIN möglicherweise Wertpapiere befinden, die erst nach dem Stichtag begeben wurden.
- Schließlich bereitet die Umsetzung der Warenbezogenen Sanktionsregeln Probleme. Die Regeln richten sich zwar primär an die Exportwirtschaft, nicht so sehr an Kreditinstitute. Durch die Erweiterung auf Finanzmittel und Finanzhilfe für den Export solcher Waren werden Kreditinstitute jedenfalls in das Pflichtenumfeld dieser Regeln einbezogen, zumal hierfür besondere Genehmigungsregeln bestehen (Art. 4 der VO 833). Die relevanten Waren werden zwar durch den sog. KN-Code näher bestimmt (kombinierte Nomenklatur); diese wird aber vom Exporteur nicht ohne Weiteres seiner Bank mitgeteilt; relevante Geschäfte werden damit ungleich arbeitsintensiver, weil häufiger Rückfragen beim exportierenden Kunden erforderlich sind; außerdem muss mehr und mehr auf sog. Exporteurerklärungen der Kunden zurückgegriffen werden, ausdrückliche Bestätigungen des Kunden, dass die Sanktionsregeln eingehalten werden. Im Einzelfall werden wir auch einmal auf Nullbescheide des BAFA bestehen müssen.

2. Überschneidung von europäischen und US-amerikanischen Regeln

- Die Umsetzung der EU-Regeln ist - wie unter Ziff. 1 beschrieben - schwierig genug. Weiterungen ergeben sich daraus, dass neben europäischen auch US-amerikanische Regeln angewendet werden müssen. Dies ist insbes. immer dann der Fall, wenn die Abwicklung einer

Transaktion die Einbeziehung einer US-amerikanischen Bank erforderlich macht; das kann auch die Tochter oder die Niederlassung einer deutschen Bank in den USA sein. Eine solche Tochter oder Niederlassung unterliegt unmittelbar US-Sanktionsregeln. Leitet eine Bank in Europa eine Transaktionsnachricht in die USA, damit eine dortige Bank etwa beim Clearing von USD mitwirkt, unterwirft sich quasi die europäische Bank der Rechtsgeltung US-amerikanischer Regeln.

- EU- und US-Sanktionsregeln sind zwar im Vergleich zu anderen Sanktionsregimen (wie etwa Cuba oder Sudan) deutlich stärker homogenisiert; sie weisen aber eine ganze Reihe von Unterschieden auf, die sich nicht bloß auf unterschiedlich bestückte Sanktionslisten beschränken lassen (so haben die USA die Bank of Moscow, die EU aber nicht, die EU umgekehrt die Sberbank, die USA aber nicht, gelistet). Vielmehr zeigen sich gravierende Unterschiede im "Kleingedruckten": Die EU haben lediglich Wertpapiertransaktionen und Transaktionen in Geldmarktinstrumente sanktioniert (siehe oben Ziff. 1); die USA dagegen deutlich breiter "the issuance of debt or equity" beschränkt; danach geht es unter US Regeln nicht nur um die Begebung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, sondern um die Schaffung von (mehr als kurzfristigen) Kredit allgemein. D.h. dass nach US-Sanktionsregeln schon die Einräumung eines Darlehens oder die Ausgabe eines Akkreditivs zu einem Verstoß führen können, was unter EU-Regeln nicht erfasst wird.
- In der Praxis führt das dazu, dass europäische Banken teilweise dazu übergehen, zur Vermeidung operativer Risiken immer die strengeren Regeln anzuwenden, was dazu führte, dass - entgegen dem erklärten Ansatz des europäischen Gesetzgebers - auch Finanzgeschäfte über die ausdrücklichen Regeln der VO 833 hinaus eingeschränkt werden.
- Schließlich ergibt sich eine zusätzliche Komplizierung daraus, dass eine Form von "Abfärbung" festzustellen ist in dem Sinn, dass bei der Auslegung der in Ziff. 1 geschilderten unbestimmten Rechtsbegriffe der europäischen Sanktionsregeln Gesichtspunkte eine Rolle bekommen, die unter US-Sanktionsregeln diskutiert werden bzw. von der dortigen Behörde- OFAC - entwickelt sind. Dieses Abfärben ist einerseits darauf zurückzuführen, dass im internationalen Bereich agierende europäische Marktteilnehmer quasi immer gleichzeitig unter den beiden wichtigsten Sanktionsregeln (den US und der EU) prüfen müssen, so dass - bewusst oder unbewusst - bei der Deutung des einen auf Erkenntnisse im Anderen zurückgegriffen wird; andererseits neigen aber auch international tätige Anwaltskanzleien dazu, derart die relevanten Fragestellungen nicht immer vollständig differenziert, sondern über einen Kamm schierend zu behandeln. Derart werden unbestimmte Rechtsregeln der EU-Sanktionen zur Einlassstelle für US-amerikanische politische Vorstellungen.

3. Fehlende Systeme zur automatischen Abwicklung

- Die neuen Sanktionsregeln haben ganz neue Anforderungen geschaffen, die so bisher nicht bestanden haben. Zwar ist der bisherige listenbasierte Ansatz im Kern erhalten geblieben; aber eben auch nur im Kern: Wie die Beispiele in Ziff. 1 zeigen, lassen sich nicht einfach Listen in die schon bestehenden Filtersysteme der Bank überführen, weil die vom Gesetzgeber vorgegebenen Listen ganz unvollständig sind (die sog. sektoralen Sanktionen der EU zielen auf fünf konkrete Kreditinstitute; die notwendige Berücksichtigung der relevanten Tochtergesellschaften hebt diese Anzahl allerdings mit einem Faktor von deutlich über Hundert). Gleichzeitig erstrecken sich diese sektoralen Sanktionen nicht - wie sonstige "Vollsanktionen" - auf letztlich alle Geschäfte der Sanktionierten, sondern nur auf Transaktionen in (nicht kurzfristigen) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von ihnen emittiert wurden. Sonstige Geschäfte, wie Erwägungsgrund (5) zeigt, fallen nicht in den Anwendungsbereich der VO 833. Die Identifizierung solcher Transaktionen (un/bestimmte Emittenten UND Wertpapiere oder sonstige Instrumente mit un/gewissen ISINs UND Emissionstermin vor dem 01. August) lassen es als schier unmöglich erscheinen, aktuell oder

auch nur in vertretbarer Zukunft Systeme derart anzupassen, dass eine umfassende automatische Umsetzung der Sanktionsregeln erreicht wird. Mit anderen Worten: Die Sanktionsregeln sind nur mit einem ganz erheblichen und kostenintensiven personellen Einsatz umsetzbar.

Versicherungswirtschaft

Folgende Fragen sind ungeklärt:

- Sind Versicherung und Rückversicherung als Finanzmittel oder Finanzhilfen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 lit b) und lit d) zu sehen und damit vom Verbot dieser Norm erfasst (wie sich aus dem Zusammenspiel mit dem Wortlaut des Artikels 2 des Beschlusses 2014/512/GASP der EU ergeben könnte, der Versicherung und Rückversicherung ausdrücklich nennt)?
- Verboten Artikel 4 Absatz 1 lit b) und lit d) nur die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck/Gütern, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt sind, für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr aus dem Unionsgebiet nach Russland? Oder ist diese Norm so zu lesen, dass Finanzhilfen/Finanzmittel auch nicht für die Verbringung in Russland produzierter Waffen innerhalb Russlands bzw. für den Export aus Russland in Nicht-EU-Länder zur Verfügung gestellt werden dürfen?
- Wie ist der Begriff der „Verbringung“ in Artikel 4 Absatz 1 lit. b) und lit. d) auszulegen? Umfasst er nur die (mittelbare oder unmittelbare) Beförderung aus der EU nach Russland? Oder umfasst er zusätzlich auch die (mittelbare oder unmittelbare) Beförderung aus Russland in die EU? Oder umfasst er zusätzlich auch jedwede Beförderung aus Russland heraus, unabhängig vom Zielort? Umfasst er zusätzlich auch jede Beförderung innerhalb Russlands?
- Zur Erläuterung der Frage 3 mag folgendes Beispiel dienen, woraus sich noch weitere Fragen ergeben: Ein russisches Unternehmen produziert Kampfflugzeuge/Motoren für Kampfflugzeuge in Russland und bittet um (Rück-)Versicherungsdeckung für die Produktion und die Beförderung zum Endabnehmer a) in der EU; b) in einem Land außerhalb Russlands (und außerhalb der EU, mit direkter Beförderung in dieses Land, ohne durch EU-Gebiet zu transportieren); c) zu einem russischen Endabnehmer/dem russischen Militär. Unterfällt eine der Varianten a) und/oder b) und/oder c) dem Verbot des Artikels 4?
- Dürfen aus (früheren) Haftpflichtschäden berechnete Entschädigungen an Dritte ausgezahlt werden, die doch gar nichts mit den aktuell sanktionierten Personen/Versicherungsnehmern zu tun haben?

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 959/2014 DES RATES

vom 8. September 2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/145/GASP vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾,

gestützt auf den gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 ⁽²⁾ dient zur Umsetzung bestimmter im Beschluss 2014/145/GASP vorgesehener Maßnahmen und sieht das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen folgender natürlicher und juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen vor: natürlicher Personen, die für Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine oder aber die Stabilität oder Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen, verantwortlich sind oder solche Handlungen oder politischen Maßnahmen aktiv unterstützen oder umsetzen oder die die Arbeit von internationalen Organisationen in der Ukraine behindern, und mit ihnen verbundener natürlicher und juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen; juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine bedrohen, materiell oder finanziell unterstützen; juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen auf der Krim oder in Sewastopol, deren Inhaberschaft entgegen ukrainischem Recht übertragen wurde, oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die von einer solchen Übertragung profitiert haben; oder natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die russischen Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ost-Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell aktiv unterstützen oder von diesen profitieren.
- (2) Der Rat ist am 8. September 2014 übereingekommen, die restriktiven Maßnahmen auszuweiten, wobei insbesondere auf Personen oder Einrichtungen abgestellt wird, die mit den Separatistengruppen im Donezkbecken der Ukraine Geschäfte tätigen. Der Rat hat den Beschluss 2014/658/GASP ⁽³⁾ angenommen, mit dem der Beschluss 2014/145/GASP geändert wird und der zu diesem Zweck geänderte Kriterien für die Aufnahme in die Liste vorsieht.
- (3) Diese Maßnahme fällt in den Anwendungsbereich des Vertrags, und daher sind zu ihrer Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allem Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (AbI. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).

⁽³⁾ Beschluss 2014/658/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (siehe Seite 47 dieses Amtsblatts).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „e) natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die mit den Separatistengruppen im Donezkbecken der Ukraine Geschäfte tätigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. September 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GOZI

VERORDNUNG (EU) Nr. 960/2014 DES RATES**vom 8. September 2014****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ⁽²⁾ werden bestimmte Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss 2014/512/GASP des Rates ⁽³⁾ vorgesehen sind. Zu diesen Maßnahmen zählen Beschränkungen für Ausfuhren von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Beschränkungen für die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen sowie bestimmter Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Rüstungsgütern und militärischer Ausrüstung, Beschränkungen für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr — sowohl unmittelbar als auch mittelbar — bestimmter Technologien für die Ölindustrie in Russland, und zwar in Form des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung, und Beschränkungen für den Zugang bestimmter Finanzinstitute zu den Kapitalmärkten.
- (2) Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben Vorbereitungsarbeiten für weitere gezielte Maßnahmen gefordert, so dass unverzüglich weitere Schritte unternommen werden könnten.
- (3) Angesichts der sehr ernsten Lage hält der Rat es für angebracht, weitere restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zu treffen.
- (4) In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, zusätzliche Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates ⁽⁴⁾ anzuwenden.
- (5) Darüber hinaus sollte die Erbringung von Dienstleistungen für die Tiefseeölexploration und -förderung, die Erdölexploration und -förderung in der Arktis oder Schieferölprojekte verboten werden.
- (6) Um Druck auf die russische Regierung auszuüben, ist es ferner angezeigt, den Zugang zu den Kapitalmärkten für bestimmte Finanzinstitute — mit Ausnahme von durch zwischenstaatliche Übereinkünfte mit Russland als einem der Anteilseigner errichteten, in Russland angesiedelten Instituten mit internationalem Status —, für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Verteidigungssektor — mit Ausnahme von juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die hauptsächlich in den Bereichen Weltraum und Kernenergie tätig sind — und für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Haupttätigkeiten den Verkauf oder die Beförderung von Rohöl oder Erdölzerzeugnissen betreffen, weiteren Beschränkungen zu unterwerfen. Andere Finanzdienstleistungen als die in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 genannten, wie etwa das Einlagengeschäft, Zahlungsdienste, Versicherungsdienste, Darlehen von den in Artikel 5 Absätze 1 und 2 jener Verordnung genannten Instituten sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken auf dem Energiemarkt verwendet werden, fallen nicht unter diese Beschränkungen. Darlehen sollten nur dann als neue Darlehen gelten, wenn sie nach dem 12. September 2014 in Anspruch genommen werden.
- (7) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (8) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

⁽¹⁾ Siehe Seite 54 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhalten die Buchstaben e und f folgende Fassung:

„e) ‚Wertpapierdienstleistungen‘ bezeichnen folgende Dienstleistungen und Tätigkeiten:

- i) Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten;
- ii) Auftragsausführung für Kunden;
- iii) Handel für eigene Rechnung;
- iv) Portfolioverwaltung;
- v) Anlageverwaltung;
- vi) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
- vii) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
- viii) alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder zum Handel über ein multilaterales Handelssystem;

f) ‚übertragbare Wertpapiere‘ bezeichnet die folgenden Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten:

- i) Aktien und andere Anteile an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate;
- ii) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
- iii) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher übertragbarer Wertpapiere berechtigen;“.

2. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Es ist verboten, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an die in Anhang IV dieser Verordnung genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2) Es ist verboten,

- a) für in Anhang IV genannte Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien bereitzustellen;
- b) für in Anhang IV genannte Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für die Erbringung damit zusammenhängender technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder anderer Dienste.

(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der Erfüllung von Verträgen und Vereinbarungen, die vor dem 12. September 2014 geschlossen wurden, und der Bereitstellung der für die Wahrung und Sicherheit vorhandener Kapazitäten innerhalb der EU erforderlichen Hilfe.

(4) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Luft- und Raumfahrt bestimmt sind, oder die damit verbundene Erbringung technischer und finanzieller Unterstützung, für nichtmilitärische Zwecke oder für nichtmilitärische Endnutzer, sowie für die Wahrung und die Sicherheit vorhandener ziviler nuklearer Kapazitäten innerhalb der EU für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer.“

3. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar die folgenden für die Tiefseeölexploration und -förderung, die Erdölexploration und -förderung in der Arktis oder Schieferölprojekte in Russland erforderlichen zugehörigen Dienstleistungen zu erbringen:

i) Bohrungen, ii) Bohrlochprüfungen, iii) Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste, iv) Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen.

(2) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten unbeschadet der Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag oder einer Rahmenvereinbarung, der bzw. die vor dem 12. September 2014 geschlossen wurde, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die betreffenden Dienstleistungen zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.

4. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen oder -garantien sowie von Versicherungen und Rückversicherungen;“.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 1. August 2014 und bis zum 12. September 2014 begeben wurden, oder mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, die nach dem 12. September 2014 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie von einer der nachstehend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen begeben wurden:

a) einem größeren Kreditinstitut oder einem anderen größeren Institut, das ausdrücklich damit beauftragt ist, die Wettbewerbsfähigkeit der russischen Wirtschaft und ihre Diversifizierung zu fördern und Investitionsanreize zu schaffen und das in Russland niedergelassen ist und sich zum 1. August 2014 zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befindet, wie in Anhang III aufgeführt, oder

b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang III aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder

c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe b genannten oder in Anhang III aufgeführten Organisationen handelt.

(2) Es ist verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, die nach dem 12. September 2014 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie von einer der nachstehend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen begeben wurden:

a) einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, wie in Anhang V aufgeführt, die vorwiegend und in größerem Umfang in der Entwicklung, der Produktion, dem Verkauf oder der Ausfuhr von militärischer Ausrüstung oder militärischen Diensten tätig ist; hiervon ausgenommen sind juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Bereichen Raumfahrt oder Kernenergie tätig sind;

b) einer in Russland niedergelassenen in Anhang VI aufgeführten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet, über geschätzte Gesamtvermögenswerte von über 1 Billion russische Rubel verfügt und deren geschätzte Einnahmen zu mindestens 50 % aus dem Verkauf oder der Beförderung von Rohöl oder Erdölzerzeugnissen stammen;

c) einer außerhalb der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter den Buchstaben a oder b aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder

d) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter den Buchstaben a, b oder c aufgeführten Organisationen handelt.

(3) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Vereinbarungen zu treffen oder an Vereinbarungen beteiligt zu sein, die die Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen an die in den Absätzen 1 und 2 genannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach dem 12. September 2014 vorsehen; hiervon ausgenommen sind Darlehen oder Kredite, die spezifisch und nachweislich zur Finanzierung nicht verbotener Einfuhren und Ausfuhren von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen zwischen der Union und Russland bestimmt sind, und Darlehen, die nachweislich ein spezifisches Ziel der Bereitstellung finanzieller Soforthilfe verfolgen, um Solvabilitäts- und Liquiditätsanforderungen für in der Union niedergelassene juristische Personen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % bei einer in Anhang III genannten Organisation liegen, zu erfüllen.“

5a. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Organisationen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben c und d oder nach den Anhängen III, IV, V und VI,“.

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in den Artikeln 2, 2a, 3a, 4 oder 5 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, einschließlich durch Handeln anstelle einer der Organisationen gemäß Artikel 5, oder durch die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 3 zur Finanzierung einer Organisationen nach Artikel 5.“

7. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird als Anhang IV angefügt.

8. Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang V angefügt.

9. Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang VI angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. September 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. GOZI

ANHANG I

„ANHANG IV

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2a

JSC Sirius (Optoelektronik für zivile und militärische Zwecke)
OJSC Stankoinstrument (Maschinenbau für zivile und militärische Zwecke)
OAO JSC Chemcomposite (Materialien für zivile und militärische Zwecke)
JSC Kalashnikov (Kleinwaffen)
JSC Tula Arms Plant (Waffensysteme)
NPK Technologii Maschinostrojenija (Munition)
OAO Wysokototschnye Kompleksi (Flugabwehr- und Panzerabwehrsysteme)
OAO Almaz Antey (staatseigenes Unternehmen; Waffen, Munition, Forschung)
OAO NPO Bazalt (staatseigenes Unternehmen, Herstellung von Maschinen zur Herstellung von Waffen und Munition)“.

ANHANG II

„ANHANG V

Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a

OPK OBORONPROM
UNITED AIRCRAFT CORPORATION
URALVAGONZAVOD“.

ANHANG III

„ANHANG VI

Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

ROSNEFT
TRANSNEFT
GAZPROM NEFT“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 961/2014 DES RATES**vom 8. September 2014****zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angenommen.
- (2) Angesichts der sehr ernststen Lage ist der Rat der Ansicht, dass weitere Personen und Einrichtungen in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden sollten.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Personen und Einrichtungen werden in die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. September 2014.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. GOZI

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.